Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 240. Mittag-Ausgabe. Siebenundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. **Mittwoch, den 24. Mai 1876.**

Deutschland.

0. C. Landtags-Verhandlungen.

62. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. Mai.

10 Uhr. Am Ministertische Graf zu Eulenburg, Geheime Rath von Brauchitsch u. A.

Auf der Tagesordnung steht die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden im Geltungsbereich der Provinzialordnung von 1875.

Der Titel I. (§§ 1 bis 3), der die einleitenden Bestimmungen enthält, wird ohne Debatte angenommen.

Tit. II. (§§ 4 bis 26) handelt von den Kreis- und Stadtausschüssen und von dem Verfahren vor denselben.

§ 4 lautet in der Fassung der Commission:

„In den Stadtkreisen, mit Ausnahme des Stadtkreises Magdeburg, sowie in den von der Zuständigkeit des Kreisausschusses in Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ausgenommenen (eximirten) Stadtgemeinden (§ 5) [illegible] in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen an die Stelle des [illegible] der Stadtausschuß."

[illegible] Stadtgemeinden werden durch den allegirten § 5 in folgender Weise abgegrenzt:

§ 5. „Stadtgemeinden mit mindestens 10,000 Einwohnern werden auf Antrag durch den Minister des Innern von der Zuständigkeit des Kreisausschusses in Angelegenheitrn der allgemeinen Landesverwaltung ausgenommen. Die gleiche Ausnahmestellung kann auch Stadtgemeinden von 8000 bis 10,000 Einwohnern auf Antrag, unter Zustimmung des Provinzialraths, durch den Minister des Innern verliehen werden. Die Exemtion sowie der Beginn ihrer Wirksamkeit ist durch die Gesetzsammlung, sowie durch das betreffende Amts- und Kreisblatt bekannt zu machen. Auf die vor diesem Zeitpunkt bereits anhängig gemachten Sachen finden die bis dahin maßgebend gewesenen Bestimmungen Anwendung."

Abg. Stengel beantragt, die Ausdehnung der Stadtausschüsse auf die größeren sogenannten eximirten Stadtgemeinden zu beseitigen und demgemäß im § 4 die Worte „sowie in den von der Zuständigkeit des Kreisausschusses in den Angelegenheiten der allgemeinen Landesverwaltung ausgenommenen (eximirten) Stadtgemeinden", sowie den ganzen § 5 zu streichen.

Abg. Stengel: Ich lebe in einer Stadt von 11,000 Einwohnern und bin Beigeordneter derselben, ich muß sagen, daß für die von der Commission beantragte Bestimmung kein Bedürfniß vorliegt; es wird dadurch ein Gegensatz zwischen Stadt und Land etablirt, wie er in Wirklichkeit nicht besteht. In diesen kleinen Städten existirt gar nicht das Material zu einem Stadtausschuß neben dem Magistrat, es werden in der Regel dieselben Personen gewählt werden, die Entscheidungen von derselben Stelle ergehen, man wird sich bei den Beschlüssen des Stadtausschusses nicht beruhigen und es werden unverhältnißmäßig oft die höheren Verwaltungsbehörden in Anspruch genommen werden. Die Vertreter der kleinen Städte und des platten Landes haben in den Kreisausschüssen bisher in Einigkeit gewirkt und die städtischen Vertreter haben es verstanden, sich in denselben eine einflußreiche Stellung zu erwerben. Wenn die Städte von der Facultät des § 5 Gebrauch machen, so kann dies keine andere Folge haben, als daß auf dem platten Lande eine Abneigung entsteht, noch ferner städtische Vertreter in den Kreisausschuß zu wählen. Die Commission hat für diese Städte nicht einmal einen deutschen Ausdruck gefunden, sondern den fremden Ausdruck „eximirt" wählen müssen, der eines gewissen feudalen Beigeschmackes nicht entbehrt.

Abg. Lasker: In der Tendenz, daß Stadt und Land in Harmonie zusammenwirken, stimme ich mit dem Abg. Stengel vollkommen überein. Als in der Kreisordnung dem Kreisausschusse als Beschlußbehörde und Verwaltungsgericht die ihrer Competenz unterliegenden Gegenstände zugewiesen wurden, wurde schon damals geltend gemacht, daß gewisse städtische Interessen ihrer Natur nach mit den ländlichen sich nicht zusammenzwängen ließen. Man behielt sich damals schon vor, diese dem Kreisausschuß zu entziehen, und hat diesen Gedanken jetzt verwirklicht, indem man die Angelegenheiten, die die allgemeine Landesverwaltung betreffen, unter die Competenz des Stadtausschusses stellt — nicht alle Angelegenheiten, die nicht communale Angelegenheiten des Kreises sind. Die einzelnen Fälle sind ausdrücklich aufgezählt und der Vorredner hätte daher diese daraufhin kritisiren müssen, ob ihre Regulirung besser vom Kreisausschuß oder von einem Stadtausschuß geschieht. Gewisse Gegenstände, besonders die gewerblichen, haben für den Kreis gar kein Interesse, sie erschöpfen sich in der Stadt und werden daher am besten kurzer Hand von den städtischen Betheiligten abgemacht, von dem Stadtausschuß, der täglich zusammenkommen kann, nicht von dem Kreisausschuß, der nur alle 14 Tage zusammenzutreten in der Lage ist. Die Gefahr einer Verdrängung der städtischen Vertreter aus den Kreisausschüssen liegt hierbei nicht vor, denn dieselben pflegen doch nur deshalb von den ländlichen Bezirken herangezogen zu werden, weil man sie für die intelligentesten hält, und das wird auch künftig der Fall sein. Lassen Sie deshalb nicht der äußeren Gleichmäßigkeit einer schablonenhaften Gesetzgebung halber eine schlechtere innere Behandlung dieser allein die Städte interessirenden [illegible]heiten eintreten. Es werden auch nur diejenigen Städte Anspruch auf [illegible] § 5 gewährte eximirte Stellung erheben, welche in ihren gewerblichen Verhältnissen so weit herangewachsen sind, daß sie eine langsame Behandlung vor dem Kreisausschuß nicht ertragen können. Dafür ist dadurch gesorgt, daß diese Städte zur Anstellung einer bisher in denselben nicht vorhandenen Kraft verpflichtet werden, für die sie jährlich 1200—1800 Thaler hergeben müssen.

Geh. Rath v. Brauchitsch: Dieser Punkt ist einer der wenigen, die in den Commissionsbeschlüssen der Staatsregierung bedenklich erscheinen. Der Vorschlag der Commission soll eine fundamentale Aenderung der Kreisordnung herbeiführen. Ein gewisser Werth ist auf die Gleichmäßigkeit, die der Vorredner schablonenhafte Gesetzgebung nennt, doch zu legen, und es ist nicht unbedenklich, eine ganz neue Form der Organisation zu schaffen, die bisher nicht existirt hat, während jetzt schon der Vorwurf erhoben wird, die Organisation sei zu complicirt. Es mögen sich ja in einzelnen dieser Städte mit bedeutendem gewerblichen Betrieb geeignetere Elemente finden, um über solche Angelegenheiten zu entscheiden, aber allen Städten mit mehr als 10,000 Einwohnern ohne Prüfung der collidirenden Interessen von Stadt und Land freizustellen, ob sie austreten wollen oder nicht, ist doch bedenklich; es wäre mindestens vielleicht die Zustimmung des Provinzialraths oder eine andere Kautel festzusetzen. Wird diese Bestimmung Gesetz, so werden schon aus der Neigung, den größern Städten gleich zu stehen, alle Städte mit über 10,000 Einwohnern den Antrag auf Ausscheidung aus dem Kreise stellen. Der Abg. Lasker sagte, es blieben dem Kreisausschuß trotzdem noch Functionen für diese Städte. Das ist nicht der Fall, denn die Folge des § 4 ist, daß in den besonders genannten Fällen der Stadtausschuß an die Stelle des Kreisausschusses tritt, die übrigen Angelegenheiten aber dem Bezirksrath unterliegen. Wo ist nun ein Bedürfniß nachgewiesen, daß die Klagen gegen polizeiliche Verfügungen in eximirten Städten, Klagen gegen jagd- und forstpolizeiliche Verfügungen u. s. w. an die Bezirksinstanz gehen? Dadurch tritt nur an die Stelle einer Entscheidung durch den mit den Verhältnissen vertrauten, an dem Orte tagenden Kreisausschuß — denn die Städte mit über 10,000 Einwohnern sind lauter Kreisstädte — die Entscheidung der den Verhältnissen ferner stehenden Bezirksinstanz. Eine solche Ausnahmebestimmung für die Städte mit über 10,000 Einwohner, die ein privilegium odiosum bildet, ist nur geeignet, die allergrößte Mißstimmung auf dem platten Lande und in den kleineren Städten hervorzurufen. Wenn in der Commission gesagt worden ist, es gebe Städte mit 10—25 Tausend Einwohnern mit einer so selbstständigen communalen Entwickelung, daß es nicht nöthig ist, sie unter den Kreisausschuß zu stellen, so führt dies vielleicht zu der Erwägung, ob die Minimalziffer von 25,000 Einwohnern in § 4 der Kreisordnung die richtige ist; ich würde aber eine Revision im Sinne der Vorlage jedenfalls für verfrüht halten. Die von mir bezeichnete Mißstimmung wird bewirken, daß bei den Wahlen zum Provinzialausschuß auf dem platten Lande nicht die Bürgermeister der größeren Städte, sondern die der kleineren berücksichtigt werden.

Abg. v. Manteuffel: Ich bin einerseits für die Bildung von Stadtausschüssen in den größeren Stadtgemeinden, denn die Kreisausschüsse sind bereits zu sehr mit Arbeiten überbürdet, andererseits begreife ich nicht, wie die Städte mit Stadtausschüssen noch berechtigt sein sollen, zum Kreisausschuß mit zu wählen. Ich werde deshalb bei der dritten Berathung einen Antrag stellen, dieses Recht zu beseitigen.

Abg. Miquel: Wenn auch für einzelne Angelegenheiten der Stadtausschuß gebildet wird, so bleibt doch im Uebrigen die Stadt im Kreise, es bleibt eine Reihe Angelegenheiten gemeinschaftlich, und es kann daher aus der Bildung der Stadtausschüsse nicht die Folgerung hergeleitet werden, es bestehe gar keine Verbindung zwischen diesen Städten und dem Lande. Wer das will, hätte bei der Kreisordnung dem Antrage beitreten sollen, daß auch Städte unter 25,000 Einwohnern aus dem Kreise austreten können. Der Herr Regierungs-Commissar hat im § 4 die Worte „in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen" übersehen; von einer generellen Ersetzung des Kreis- durch den Stadtausschuß ist nicht die Rede; es muß also nachgewiesen werden, daß für diese einzelnen Fälle der Kreisausschuß eine geeignetere Instanz ist. Nach der Städteordnung erhält nicht der Kreisausschuß, sondern der Bezirksrath die Aufsicht über alle städtischen Angelegenheiten, mögen die Städte groß oder klein sein. Ich will nicht leugnen, daß nur der Mangel einer Landgemeindeordnung uns nöthigt, die Städteordnung auch auf die Landstädte auszudehnen, die in Wirklichkeit Dörfer sind, aber für die Städte mit über 10,000 Einwohnern ist der Gedanke der Städteordnung durchaus berechtigt. Wenn die städtischen Angelegenheiten ausschließlich unter der Aufsicht von Regierungspräsident und Bezirksrath stehen, ist es dann unharmonisch, wenn für die hier fraglichen Angelegenheiten die Städte einen Stadtausschuß bilden und die zweite Instanz der Bezirksausschuß ist? Ich glaube, die Wahlen in den Kreisausschuß werden sich allein nach dem Vertrauen zu der Person und ihrer Fähigkeit richten, ich kann daher an die von dem Regierungs-Commissar befürchteten Folgen einer Mißstimmung des platten Landes nicht glauben. Ich wünsche wohl, daß die Städte möglichst in dem Kreise bleiben, auch noch über 25,000 Einwohner hinaus, weil gewisse Lasten, besonders die Wegelasten — gemeinschaftliche sind — die Bildung besonderer Wegeverbände wäre vielleicht richtiger — aber ich wünsche, daß die Städte gern im Kreise bleiben und nicht gezwungen.

Geheimer Rath v. Brauchitsch verwahrt sich dagegen, von einem generellen Ersatz des Kreis-Ausschusses durch den Stadt-Ausschuß gesprochen zu haben.

Abg. Schmidt (Sagen): Der Abgeordnete Lasker hat die Frage zu sehr von dem geschäftlich technischen Standpunkt aus betrachtet. Der Vorschlag der Commission zerreißt den in der Kreisordnung enthaltenen Gedanken des Zusammenwirkens von Stadt und Land, ein Gedanke, der in der Praxis sich als ein glücklicher erwiesen hat. Man kann dem Abgeordneten Lasker entgegenhalten, warum sollen denn die städtischen Vertreter in rein ländlichen Fragen in dem Kreis-Ausschuß mit urtheilen? Die Consequenz führt zu dem unglücklichen Gedanken des Abgeordneten v. Manteuffel, die Städte über 10,000 Einwohner von den Kreis-Ausschüssen ganz auszuschließen, wodurch der Riß zwischen Stadt und Land für ewige Zeiten befestigt würde. Bisher sind die Angelegenheiten, die den Stadt-Ausschüssen übertragen werden sollen, von den Kreis-Ausschüssen zur allgemeinen Zufriedenheit erledigt worden, Klagen sind mir nicht bekannt. Besondere Vortheile bietet das vorgeschlagene Institut in keiner Weise gegen den Kreis-Ausschuß, wohl aber den Nachtheil, daß in einem und demselben Kreise dieselben Angelegenheiten verschieden behandelt werden. Man wird confuse werden und das Ansehen einer von beiden Körperschaften, entweder des Stadt-Ausschusses oder Kreis-Ausschusses, wird jedenfalls leiden.

Abg. Richter (Hagen) weist zunächst den Einwurf zurück, daß durch die Bestimmungen der Commissionsbeschlüsse die erst neugeschaffene Kreisordnung wieder abgeändert werde. Die Regierung habe um so weniger Recht, diesen Vorwurf zu erheben, da sie selbst die Streichung von 35 Paragraphen der Kreisordnung beantrage. Die Frage sei keinesfalls eine Streitfrage zwischen Stadt und Land, sondern man wolle mit Rücksicht auf die entwickelteren Verhältnisse den Vertretungen der Städte Befugnisse einräumen, welche ebenfalls den ländlichen Vertretungen bei einer guten Landgemeindeordnung anvertraut werden könnten. Ein Bedürfniß einer solchen Abrundung der Kreisordnung sei bereits bei deren Abfassung empfunden worden. Die Kreisausschüsse seien jetzt mit einer Masse von Dingen betraut, welche besser von der städtischen Vertretung erledigt würden, aber das sei das Unglück, daß die conservative Regierung das Haus genöthigt habe, die Organisation in der Mitte anzufangen. Die Beschwerdeinstanz müsse in den entfernteren Bezirksrath verlegt werden, weil der Kreisausschuß dem Bürgermeister gegenüber nicht unabhängig genug sei, die etwaigen Beschwerden gegen denselben zu erledigen. Es kommt nicht darauf an, ob die Städte über das flache Land entscheiden oder umgekehrt, sondern auf die gemeinsame Verwaltung communaler Angelegenheiten, in die man nicht ohne Noth künstliche Gegensätze hineintragen möge.

Abg. Scharnweber hält es für ungerechtfertigt, daß auch die kleineren Städte von der Competenz des Kreisausschusses eximirt werden sollen, so daß die vielfach gebildeteren Vorsteher größerer Landgemeinden den Vertretern kleinerer Städte nachstehen würden. Durch die Schöpfung solcher Privilegien werde in Folge der Eifersucht der ländlichen Bezirke das städtische Element aus den höheren Verwaltungsbehörden mehr und mehr verdrängt werden. Es sei sehr zu bedauern, daß man an der Kreisordnung, die sich gut bewährt habe, schon jetzt wieder Aenderungen machen wolle.

Die Discussion wird geschlossen.

Der Referent v. Heereman befürwortet noch einmal die Commissionsbeschlüsse unter Bezugnahme auf die von den Abgg. Lasker und Miquel für dieselben angeführten Gründe.

Der Antrag Stengel wird darauf abgelehnt und die §§ 4 und 5 angenommen.

Ebenso wird § 6, welcher letztere die Organisation des Stadtausschusses regelt, ohne Debatte genehmigt.

§ 7 bestimmt, daß in Stadtkreisen von mindestens 50,000 Einwohnern durch Ortsstatut festgesetzt werden kann, daß der Stadtausschuß aus der Zahl der Bürger gewählt werden kann. (Im Allgemeinen hat der Magistrat die Mitglieder aus seiner Mitte zu wählen.)

Geheime Rath v. Brauchitsch bittet den Paragraphen abzulehnen, da die Magistrate hinlänglich Kräfte zur communalen Verwaltung bieten werden.

Abg. Richter (Hagen) sieht in der Nöthigung, die Mitglieder des Ausschusses aus der Zahl der Magistratsmitglieder zu wählen, die Gefahr einer fortgesetzten Vermehrung der ohnehin zahlreichen Mitglieder der Magistrate größerer Städte und einer gewissen Zerreißung der städtischen Behörden.

Geh. Rath v. Brauchitsch hält es nicht für zuträglich, neben dem Magistrat für die Städte noch eine andere Obrigkeit in Form einer gemischten Deputation für gewerbliche Angelegenheiten hinzustellen.

Abg. Miquel betont, daß eine solche Einrichtung, wie sie die Commission vorschlägt, nur durch Ortsstatut constituirt werden kann, und dazu sei Uebereinstimmung zwischen Magistrat und Stadtverordneten, sowie die Genehmigung der Regierung erforderlich, welche bei nicht vorhandenem Bedürfniß verweigert werde. Uebrigens seien ja auch Städte ohne Magistratsverfassung vorhanden.

Abg. Hänel tritt dem Principe entgegen, daß obrigkeitliche Functionen in Städten von gemischten Deputationen nicht mit Erfolg wahrgenommen würden.

Die Discussion wird geschlossen und § 7 angenommen.

Ebenso werden §§ 8 und 9 ohne Discussion genehmigt.

§ 10 bestimmt, daß die Mitglieder des Stadtausschusses die Befähigung zum höheren Justiz- oder Verwaltungsdienst besitzen müssen.

Abg. Stengel erkennt in dieser Bestimmung ein Mißtrauensvotum gegen die wohlverdienten Männer, welche bisher zur Zufriedenheit ihrer Mitbürger, ohne die geforderte Qualität zu besitzen, die Angelegenheiten kleinerer Städte gut geleitet haben und deren Wiederwahl nach den Vorschriften dieses Gesetzes verhindert wird. Es wird auch schwer für kleinere Städte sein, den Anforderungen des Gesetzes entsprechende Kräfte zu besolden. Es empfiehlt sich deshalb, die Streichung des Paragraphen, da man ja nicht von den Bürgermeistern mehr verlangen könne, als von den Landräthen, an die nach dem Gesetze über die Befähigung für den höheren Verwaltungsdienst, falls sie präsentirt werden, eine gleiche Anforderung nicht gestellt wird.

Abg. Miquel wünscht bei der Schöpfung großer Organisationen wie den Gegensatz zwischen Stadt und Land so auch die Personenfragen außer Betracht zu lassen. Die erhöhten Anforderungen sind durch die erweiterten, den Stadtausschüssen anvertrauten Befugnisse nöthig geworden, damit die leitenden Persönlichkeiten schon durch ihre Vorbildung die Garantie bieten, daß sie sich mehr durch Gesetz und Recht, als durch nachbarliche Rücksichten bestimmen lassen. Eigentlich ist es wünschenswerth, daß jede Stadt von 10,000 Einwohnern, wenn sie auch keinen Stadtausschuß habe, ein rechtskundiges Magistratsmitglied habe, beansprucht sie aber das Privilegium eines Stadtausschusses, dann muß sie um so mehr den Ansprüchen des Gesetzes genügen.

Die Discussion wird hierauf geschlossen und § 10 genehmigt.

§ 11 und 12 werden ohne Discussion angenommen.

§ 13 bestimmt: „Im Uebrigen gelten in Betreff der Wählbarkeit, der Wahl, der Einführung und der Vereidigung der Mitglieder des Stadtausschusses, sowie des Verlustes ihrer Stellen und der einstweiligen Enthebung von denselben die für die unbesoldeten Mitglieder des Magistrats bestehenden gesetzlichen Vorschriften."

Abg. Richter (Hagen) beantragt, an Stelle der Schlußworte: „die für die unbesoldeten Mitglieder ꝛc." zu setzen: „die nach Maßgabe der Städteordnung für die Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westphalen, den Regierungsbezirk Wiesbaden und die Rheinprovinz vom .... 1876 für die unbesoldeten Magistratsmitglieder zur Anwendung kommenden Vorschriften."

Abg. Richter (Hagen) will durch seinen Antrag das Schicksal der Städteordnung mit dem dieses Gesetzes verknüpfen und nimmt Bezug auf die betreffenden Ausführungen der Abgg. Lasker und Hänel bei der ersten Lesung dieser Vorlage. Die Städteordnung ist ein integrirender Theil des Competenzgesetzes, da viele Bestimmungen der Gesetze einander ergänzen und verständlich machen, während sie einzeln dunkel und unverständlich sind. Es ist ein materieller Widerspruch, wenn man den Stadtausschüssen polizeiliche Befugnisse einräumt, während man ihnen das zustehende Maß communaler Selbstständigkeit vorenthält. Die Städteordnung in ihren einzelnen Materien ist allen parlamentarischen Parteien viel geläufiger, die Tragweite ihrer Bestimmungen ist viel klarer, das ganze Gesetz ist viel reifer, als das Competenzgesetz, deshalb ist das Zustandekommen der Städteordnung viel leichter, als das dieses Gesetzes, obwohl das Zustandekommen während dieser Session in beiden Fällen möglich erscheint. Die Regierung zeigt nicht solche Eile und Vorliebe für die Städteordnung, wie in Betreff dieser Vorlage, zu der sie ein größeres praktisches Bedürfniß getrieben hat. Da dies größere Maß praktischen Interesses leicht dazu führen könne, mit Rücksicht auf das vorgerückte Stadium der Session das vorliegende Gesetz anzunehmen, die Städteordnung aber fallen zu lassen, so müsse man das Interesse der Regierung stärker in Anspruch nehmen. Es giebt eine Anzahl von Leuten — fährt der Redner fort — die überhaupt nicht gern eine neue Städteordnung wollen, es giebt eine Anzahl von Bürgermeistern, die bisher so klug und weise regiert zu haben glauben, daß es einer Aenderung nicht bedürfe; es giebt eine Anzahl von Stadtverordneten, die die großen Stadtverordnetenversammlungen mit ihrem bureaukratischen Charakter und ihren in allen wichtigen Sachen den geheimen Commissionssitzungen zufallenden Entscheidungen für eine vorzügliche Einrichtung halten und es als ein Unglück für die Verwaltung betrachten, wenn durch eine neue Städteordnung ein Magistratsmitglied oder ein Stadtverordneter sein Amt verlieren sollte. Diesen spießbürgerlichen Anschauungen gegenüber ist es nöthig, zu betonen, daß wir die Städteordnung nicht als eine neue Geschäftsordnung für Stadtverordnete noch als eine Bürgermeisterordnung ansehen, sondern als ein politisches Gesetz ersten Ranges.

Dieser Auffassung müssen wir dadurch Ausdruck geben, daß wir dieses Gesetz auch äußerlich mit dem parallel laufenden Verwaltungsreformgesetz in Verbindung bringen. Ich bin gewiß nicht der Meinung, daß die Erweiterung der Selbstverwaltung den Zweck habe, die Machtsphäre politischer Parteien zu erhöhen, aber das muß ich vom liberalen Standpunkte aus sagen: was haben wir für ein Interesse daran, immer nur Verwaltungsreformen mit erweiterter Selbstverwaltung in denjenigen Provinzen und für solche Angelegenheiten herbeizuführen, wo diese erweiterte Selbstverwaltung vorzugsweise den conservativen Parteien zum Vortheil gereicht? Ich meine, es muß doch sowohl in Bezug auf die Ausdehnung der Provinzen als auf die Angelegenheiten des platten Landes und der Städte gleichen Schritt gehalten werden. Die gegenwärtige Legislaturperiode hat sehr viele Erwartungen unerfüllt gelassen. Viele Gesetze sind zu Stande gekommen, von denen selbst diejenigen, die ihnen zugestimmt haben bekennen, daß sie es nur mit schwerem Herzen gethan haben. Um so dringender ist für uns die Forderung des Zustandekommens eines Gesetzes zu sichern, das einem dringenden Bedürfniß entspricht und die nothwendige Grundlage weiterer Reformen bildet. Einen besonderen Werth lege ich auf die Städteordnung noch deshalb, weil sie das erste der Verwaltungsreformgesetze ist, das über die Grenzen der Kreisordnungsprovinzen ausgedehnt werden soll, weil mit ihm endlich der Bann gebrochen wird, den der leitende Staatsmann in dieser Materie, Herr v. Sybel (Heiterkeit), auf die westlichen Provinzen gelegt hat, und weil sie Anwendung in denjenigen Provinzen finden soll, in denen die confessionellen Gegensätze am schärfsten hervortreten. Ich halte es für ein Glück, für diese Districte auch einmal ein Gesetz zu schaffen, das von allen confessionellen Parteien gleichmäßig als ein Fortschritt begrüßt wird. Jedenfalls wollen wir keine Sicherheitsmaßregel unterlassen, die dazu dienen kann das Zustandekommen der Städteordnung in dieser Session zu sichern, und in diesem Sinne empfehle ich Ihnen meinen Antrag.

Geh. Rath v. Brauchitsch hält es nicht für nöthig, diesen Antrag als Schleppdampfer für die Städteordnung zu benutzen, für welche die Regierung dasselbe Interesse hegt, wie für das Competenzgesetz. Materiell und formell sind beide Gesetze unabhängig von einander, beide befolgen eine liberale Richtung, jedoch das Zustandekommen des einen Gesetzes von dem des anderen abhängig zu machen, sei nicht opportun. Redner erklärt sich gegen den Antrag Richter.

Abg. Lasker hält es ebenfalls für nicht zweckmäßig, lediglich aus politischen Rücksichten das Zustandekommen eines Gesetzes von dem eines anderen, wenn es auch noch so wichtig wäre, abhängig zu machen, so lange ein materielles Bedürfniß dazu nicht vorliegt. Es sei unrecht, eine politische Taktik zur Durchführung eines, wenn auch noch so nützlichen Gesetzes anzuwenden, wenn dadurch, wie das hier der Fall wäre, zum Schaden des Landes ihm ein anderes nöthiges Gesetz vorenthalten würde. Da dieses Gesetz sich nach Einführung der Selbstverwaltung als nothwendig erwiesen hat, müsse man sein Zustandekommen als Selbstzweck betrachten, und es nicht zu einem Compelle für das Zustandekommen der Städteordnung machen.

Abg. v. Kardorff hält ebenfalls das vorliegende Gesetz für sehr nothwendig und will deshalb, um das Zustandekommen des Gesetzes nicht zu gefährden, alle Amendements, da deren Tragweite sich jetzt nicht mehr recht absehen lasse, ablehnen.

Die Discussion wird hierauf geschlossen.

Der Referent v. Heereman tritt für die unveränderte Annahme der Commissionsbeschlüsse aus den vom Abg. Lasker vorgetragenen Gründen ein.

Der Antrag Richter wird abgelehnt und § 13 ohne denselben angenommen.

Die §§ 14 bis 26 werden ohne Debatte genehmigt, ebenso der ganze Titel III. (§§ 27—32) „Von den Beschwerden".

Als letzten Paragraph des Tit. III. beantragt Abg. Richter (Hagen) hinter § 32 folgende Bestimmung einzuschalten: „Die nach Maßgabe dieses Gesetzes endgiltigen Entscheidungen des Bezirksraths und des Provinzialraths, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, können binnen 21 Tagen — unbeschadet der Bestimmungen des § 118 der Provinzial-Ordnung vom 25. Juni 1875 — von den Betheiligten mittelst Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Zuständig ist das Ober-Verwaltungsgericht."

Abg. Richter (Hagen) begründet seinen Antrag mit der Erwägung, daß man die Ministerverantwortlichkeit für die Entscheidungen der Verwaltungskörper, welche ein Gesetz verletzen, nicht als Remedur betrachten könne, weil die ganze Organisation des Ministeriums nicht dazu angethan sei, eine genaue

Gesetzauslegung so zu überwachen, wie eine besonders zu diesem Zwecke organisirte Behörde. Die Landesvertretung könne auch den Minister nicht für so provinzielle Specialitäten zur Rechenschaft ziehen, sondern nur für generelle Gesetzesverletzungen aus politischen Rücksichten. Da die Provinzial- und Bezirksräthe vielfach ein Bestätigu[illegible]gsrecht haben, so liegt die Gefahr vor, daß sie dieses Recht auch ausdeh[illegible] auf Angelegenheiten, welche einer Bestätigung gar nicht bedürfen. [illegible] Sollte eine solche Rechtsverletzung vorkommen, so muß ein Rechtsmittel [illegible] dagegen gegeben sein. Jedenfalls ist die Frage, welche durch den Antrag [illegible] Lösung finden soll, eine offene und deshalb scheint es zweckmäßig, [illegible] Ablehnungsfalle darüber bis zur dritten Lesung eine Erwägung in d[illegible] Commission eintreten zu lassen.

Geh. Rath v. [illegible] Brauchitsch weist darauf hin, daß neben der Rechtscontrole ja au[illegible] noch eine andere Controle für die Beschlüsse der Aufsichtsbehörden be[illegible] Cassatio[illegible]e. Jedenfalls werde durch diesen Antrag, welcher eine allgemeine zukür[illegible]age giebt, das Bestreben der Commission, den Instanzenzug absta[illegible] sehr durchkreuzt. Die Annahme dieses Antrages gefährdet das Zustandekommen des Gesetzes, weil die Annahme des darin zum Ausdruck kommenden Princips eine Umarbeitung des Gesetzes erfordert.

Abg. Gneist betont, daß die Einführung des vom Abg. Richter beantragten Princips eine vollständige Incongruenz in das Gesetz an Stelle des jetzt harmonischen, gut disponirten Ganzen bringen werde. Die Belästigungen für die Verwaltung, welche durch Gewährung einer solchen allgemeinen Cassationsklausel entstehen würden, sind so klar, daß die Ablehnung des Antrages zu empfehlen ist.

Abg. Windthorst (Bielefeld) ist der Meinung, daß weder die Competenz des Oberverwaltungsgerichts noch der Instanzenzug durch den Antrag Richter vermehrt werde, da die Cassation auf die zwei Fälle der Competenzüberschreitung und der Gesetzesverletzung beschränkt bleibt. Ob der Antrag in das gegenwärtige ganze System des Gesetzes paßt, ist fraglich, und deshalb empfiehlt es sich, den Antrag Richter in die Commission zur Berathung zurückzuweisen, da dessen Wichtigkeit von allen Seiten anerkannt wird.

Abg. Richter (Hagen) bestreitet, daß die Annahme seines Antrages die Umarbeitung des Gesetzes bedinge. Kein Mißtrauen gegen die Bezirksräthe habe den Antrag veranlaßt, sondern nur die Absicht, eine größere Würdigung der thatsächlichen Verhältnisse zu veranlassen.

Abg. Lasker bestätigt, daß in der Commission von einzelnen Mitgliedern, namentlich vom Abg. Miquel, die Einführung einer allgemeinen Cassationsklausel Anfangs beabsichtigt gewesen, daß dieser Gedanke aber später fallen gelassen worden sei. Der Antrag Richter enthält allerdings einen gesetzgeberischen Gedanken, aber giebt keine gesetzgeberische Ordnung. Denn er entscheidet nicht, wie weit die Cassationsklausel gegen Ministerialbeschlüsse zulässig sein soll, er läßt nach der Cassation ein Vacuum und bestimmt nicht, ob das Oberverwaltungsgericht in diesem Falle die leitenden Gedanken festzustellen habe, welche für die Angelegenheit maßgebend sein sollen. Die Tragweite des Antrages auf die übrigen Bestimmungen des Gesetzes ist augenblicklich nicht abzusehen, jedoch schon jetzt ist zu erkennen, daß derselbe, falls er in die Commission zurückgewiesen wird, eine langwierige Erörterung herbeiführen wird. Eine Zurückweisung des Antrages involvire nicht die Zurückweisung des zu billigenden Prinzipes und in diesem Sinne bittet Redner den Antrag abzulehnen.

Die Discussion wird geschlossen.

Referent Hänel betont, die Ablehnung des Antrages Richter präjudicire nicht, daß das Prinzip desselben nicht in einzelnen Fällen zulässig sei, wie es ja auch in einzelnen Paragraphen des Competenzgesetzes wie der Städteordnung zum Ausdruck gelange. In der österreichischen Verwaltungsgesetzgebung prävalirt allerdings die allgemeine Cassationsklausel, bei uns ist ein anderes System angewendet, bei dem wir von Fall zu Fall prüften, ob wir das Rechtsmittel der richterlichen Entscheidung zugeben, und wir haben dasselbe in reichlichem Maße gegeben. Darin liegt ein großer Vorzug unserer Verwaltungsgesetzgebung. Deshalb kann sich der Redner nicht für den Antrag Richter erklären, welcher auf den Weg der nicht so bewährten österreichischen Gesetzgebung führe.

Die Verweisung des vom Abg. Richter beantragten neuen Paragraphen an die Commission wird abgelehnt und darauf der Antrag selbst vom Antragsteller formell zurückgezogen.

Titel IV. (§§ 33 bis 41) handelt von den Rechtsmitteln gegen polizeiliche Verfügungen und von dem Zwangsverfahren der Orts- und Kreis-Polizeibehörden.

§ 33 lautet nach den Beschlüssen der Commission:

„Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und der Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar: a. gegen die Verfügung des Orts- (Gemeinde-, Guts-) Vorstehers oder des Amtsvorstehers an den Landrath und gegen dessen Bescheid an den Regierungspräsidenten, b. gegen die Verfügung des Polizeiverwalters einer Stadt oder des Landraths an den Regierungspräsidenten und gegen dessen Bescheid an den Oberpräsidenten.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Regierungspräsidenten, beziehungsweise des Oberpräsidenten findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Die Klage kann nur darauf gestützt werden, 1) daß der angefochtene Bescheid auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe; 2) daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügung berechtigt haben würden."

Abg. Seydel beantragt folgende Fassung:

„Gegen polizeiliche Verfügungen der Orts- und der Kreispolizeibehörden findet, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich Anderes bestimmt, die Beschwerde statt, und zwar: a. gegen die Verfügung des Orts- (Gemeinde-, Guts-) Vorstehers oder des Amtsvorstehers an den Kreisausschuß und gegen dessen Bescheid an den Bezirksrath, b. gegen die Verfügung des Polizeiverwalters einer Stadt oder des Landraths an den Bezirksrath und gegen dessen Bescheid an den Provinzialrath.

Gegen den in letzter Instanz ergangenen Bescheid des Bezirksraths, beziehungsweise des Provinzialraths findet die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte statt. Die Klage kann nur darauf gestützt werden, 1) daß der angefochtene Bescheid auf der Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe; 2) daß die thatsächlichen Voraussetzungen nicht vorhanden seien, welche die Polizeibehörde zum Erlasse der Verfügungen berechtigt haben würden."

Hierzu liegt das Unteramendement Scharnweber vor, unter a hinter Amtsvorsteher die Worte „oder des Polizeiverwalters einer nicht eximirten Stadt" einzuschalten.

Abg. Seydel hält den § 33 der Commissionsbeschlüsse für geeignet, einen Kriegszustand in die Verwaltungskörper wieder einzuführen, wie er hoffentlich durch die Kreisordnung für immer beseitigt ist. Dieser Gefahr soll der vom Redner gestellte Antrag vorbeugen und dazu hält er auch den Antrag Scharnweber geeignet.

Geh. Rath v. Brauchitsch präcisirt die Stellung der Regierung dahin, daß sie wohl den unveränderten Commissionsbeschlüssen, aber nicht dem Antrage Seydel zustimmen werde. Die Fassung der Commission bedinge nicht eine grundsätzliche Aenderung der Kreisordnung, wie man derselben vorgeworfen habe, sondern gebe nur eine Entwickelung der in der Kreisordnung bereits enthaltenen Gedanken. Widersprüche und Unklarheiten, ob eine Beschwerde oder eine Klage vorliege, ob ein einfacher Bescheid oder das Streitverfahren einzutreten habe, würden sich bei Annahme des Antrages Seydel beim Bezirksrath, der dann Beschwerde- und Appellationsinstanz zugleich sei, häufen und deshalb bitte er den Antrag abzulehnen.

Abg. Miquel bekämpft heftig den Antrag Scharnweber, während er dem Antrag Seydel günstig gesinnt wäre, wenn nicht so bedenkliche Consequenzen aus demselben gezogen würden. Derselbe wäre nur zu empfehlen aus Rücksicht auf die Stimmung der Amtsvorsteher, welche nicht gern in dieser Beziehung unter dem Landrath stehen, und denen man gewissermaßen Rechnung tragen müsse, da sie als Ehrenamt diese schwierige Stellung angenommen haben. Doch könne diese Rücksicht nicht allein maßgebend sein, zumal auf dem Lande erfahrungsmäßig solche executivische Verfügungen nicht oft vorkommen. Wäre der Antrag beschränkt auf den Landrath und den Kreis-Ausschuß, so wäre er viel annehmbarer als in seiner jetzigen Ausdehnung. Daß diese Beschränkung vorgenommen werde, wünscht der Redner ebenso, wie die Ablehnung des Antrages Scharnweber.

Abg. Scharnweber bezeichnet seinen Antrag als in den Erfahrungen bei der Ausführung der Kreisordnung begründet, da der Eifer der Amtsvorsteher zu diesem Ehrenamte nachlassen könnte, wenn man auf ihre Stimmungen und Wünsche nicht die gebührende Rücksicht nehme. Thue man das nicht, so könne die Ausführung der Kreisordnung gefährdet werden.

Abg. Gneist befürwortet die Commissionsbeschlüsse mit dem Hinweis auf das Interesse einer möglichst raschen und kostenfreien Beschwerdeführung. Er könne weniger Rücksicht auf die Amtsvorsteher nehmen, als auf das allgemeine Wohl des Publikums.

Abg. Frenzel spricht seine Verwunderung über die Stellung der Regierung zu dem Antrag Seydel aus, da ja die Regierungsvorlage viel milder gewesen sei, als dieser. Gegenüber den Bedenken des Abg. Gneist müsse er den Kostenpunkt in den Hintergrund stellen, denn auch nach den Vorschlägen der Commission würde ein rascherer Geschäftsgang nicht herbeigeführt.

Referent Lasker verneint die liberale Tendenz des Antrags Seydel. Die Forderung der Freiheit bestehe darin, daß die Beschwerden so rasch wie möglich erledigt werden können, das geschehe aber nicht nach jenem Antrage. Ebenso sei der Kostenpunkt zu berücksichtigen. Nach dem Antrage Seydel verursache die Beschwerde die größten Kosten, während die Beschwerde nach Vorschlag der Commission mit sehr geringen Kosten verbunden sei. Der Antrag Seydel nimmt durchaus nicht auf die Interessen des Publikums, sondern nur auf die der Amtsvorsteher Rücksicht, und es würde ein Anhänger der Landräthe mit beiden Händen nach dem Antrag greifen können, da der Antrag Seydel fast die Omnipotenz der Landräthe begründe. Derselbe enthalte nur leere Titulatur und Schein von Freiheit, und er könne deshalb nur die Commissionsvorschläge empfehlen.

Der Antrag Seydel wird mit 147 gegen 118 Stimmen abgelehnt und die Fassung der Commission unverändert angenommen.

§ 34 lautet: „An Stelle der Beschwerde an den Landrath beziehungsweise den Regierungspräsidenten (§ 33) findet die Klage statt und zwar a. gegen Verfügungen des Ortsvorstehers, des Amtsvorstehers oder des Polizeiverwalters einer nicht eximirten Stadt bei dem Kreisausschusse, b. gegen Verfügungen des Landraths oder des Polizeiverwalters eines Stadtkreises oder einer eximirten Stadt bei dem Bezirksverwaltungsgerichte. Die Klage kann nur auf die gleichen Behauptungen gestützt werden, wie die Klage bei dem Oberverwaltungsgerichte. (§ 33).

§ 34a hat folgende Fassung: „Die Frist zur Einlegung der Beschwerde und zur Anstellung der Klage gegen die polizeiliche Verfügung, sowie gegen den auf Beschwerde ergangenen Bescheid beträgt einundzwanzig Tage."

§ 34b: „Wird gleichzeitig Beschwerde und Klage erhoben, so ist das auf die Klage ergangene Verfahren nichtig. Die Nichtigkeit ist auf Antrag oder von Amtswegen von demjenigen Verwaltungsgerichte auszusprechen, bei welchem das Verfahren anhängig oder dessen Endurtheil rechtskräftig geworden ist. Dem Kläger sind sämmtliche erwachsenen Kosten zur Last zu legen."

Hierzu liegen folgende Anträge vor:

Löwenstein: 1) Dem § 34 als Absatz 3 hinzuzufügen: „Die Klage ist innerhalb der gesetzlichen Frist bei derjenigen Behörde, gegen deren Beschluß sie gerichtet ist, schriftlich anzubringen. 2) Dem § 34a folgenden Absatz 2 hinzuzufügen: Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde und Klage erhoben, so ist die Klage durch Bescheid zurückzuweisen und nur der Beschwerde Fortgang zu geben. 3) den § 34b zu streichen."

Stengel: „In § 34 unter a. anstatt der Worte: „einer nicht eximirten" zu setzen: „einer zu einem Landkreise gehörigen" und daselbst unter b. die Worte: „oder einer eximirten Stadt" zu streichen"

Abg. Windthorst (Bielefeld) macht darauf aufmerksam, daß der Antrag Seydel nur eine Wiederherstellung der Bestimmung der Kreisordnung sei, die seiner Zeit von beiden Häusern übereinstimmend beschlossen worden. Damals hätten sich der Abg. Lasker und seine Freunde ebenso energisch gegen den Landrath ausgesprochen, wie sie heute denselben vertheidigten; dagegen nehme der Antrag Seydel das Ehrenamt des Amtsvorstehers in Schutz.

Abg. Löwenstein vertheidigt seine Anträge als eine nothwendige Verschönerung der Commissionsvorschläge.

Abg. Donalies erklärt, daß mit der Commissionsvorlage die Omnipotenz des Landraths hergestellt werde.

Abg. Lasker weist die Ausführungen des Abg. Windthorst, daß der Antrag Seydel die Bestimmungen der Kreisordnung wiederherstelle, als völlig unrichtig zurück. Wenn der Abg. Donalies erkläre, daß mit den Commissions-Bestimmungen die Omnipotenz des Landraths eingeführt werde, so müsse er darauf hinweisen, daß dem Landrath wohl die Befugniß gegeben sei, Lasten zu erleichtern, aber nicht solche aufzulegen. Das könne man doch unmöglich als Omnipotenz bezeichnen; im Gegentheil könne man eher die Stellung, welche der Abg. Windthorst dem Amtsvorsteher geben wolle, als omnipotent bezeichnen. Es komme hier lediglich darauf an, auch den Amtsvorsteher in die Dienstpragmatik einzureihen, und ihn nicht als besondern Stoff bestehen zu lassen. Was den Antrag Löwenstein anbetreffe, so biete er den Vortheil einer Geschäftserleichterung, dagegen entstehe der Schaden, daß dadurch, daß für die betreffenden Fälle Beschwerde und Appellation an dieselbe Behörde gehen, sehr leicht eine Beschwerde und Klage verwechselt werden könne.

Abg. Richter betont, daß seine Partei durchaus nicht den Amtsvorsteher omnipotent machen wolle, aber andererseits dürfe demselben nicht die einfache Stellung eines Polizeilieutenants dem Landrath gegenüber angewiesen werden.

Abg. Miquel spricht die Hoffnung aus, daß sich bei der dritten Lesung ein Ausweg finden lassen werde.

§ 34 wird mit dem Antrag Löwenstein angenommen.

Um 4½ Uhr vertagt sich hierauf das Haus bis Abends 7½ Uhr.

Das Abgeordnetenhaus erledigte in seiner Abendsitzung die zweite Berathung des Competenzgesetzes meist nach den Commissions-Beschlüssen. Nächste Sitzung Mittwoch 11 Uhr. Zweite Lesung des Synagogengesetzes und mehrere Drittlesungen.

11. Sitzung des Herrenhauses (vom 23. Mai).

11 Uhr. Am Ministertische Dr. Falk, Camphausen, Ministerialdirector Förster, Geheimräthe Lucanus, Herzbruch u. A.

Nachdem zunächst das neu eingetretene Mitglied Fürst Blücher von Wahlstatt den vorgeschriebenen Eid auf die Verfassung geleistet, tritt das Haus in die Specialberathung der evangelischen Kirchenverfassung ein.

Die ersten 7 Artikel werden dem Antrage der Commission gemäß in unveränderter Fassung der Abgeordnetenhausbeschlüsse angenommen.

Art. 8 lautet nach den Commissionsbeschlüssen:

In dem Regulativ für die vereinigten Kreissynoden der Haupt- und Residenzstadt Berlin kann denselben das Recht beigelegt werden, 1) über die Veränderung, Aufhebung oder Einführung allgemeiner Gebührentaxen für alle Gemeinden Beschluß zu fassen; 2) allgemeine Umlagen auszuschreiben, und zwar: a. Behufs Ersatz für die aufzuhebenden Stolgebühren, b. zur Gewährung von Beihilfen an ärmere Parochien Behufs Befriedigung dringender kirchlicher Bedürfnisse. Soll die Umlage für diesen letzteren Zweck fünf Procent der Summe der von den pflichtigen Gemeindegliedern jährlich an den Staat zu entrichtenden Personalsteuern (Klassen- und Einkommensteuer) übersteigen, so bedarf es der Genehmigung der Minister der geistlichen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern. Die Umlagen müssen gleichzeitig in allen Gemeinden nach gleichem Maßstabe erhoben werden, und gilt für den Repartitionsfuß die Vorschrift des § 31 Nr. 6 der Kirchengemeinde- und Synodalordnung vom 10. September 1873. Auf die Beschlüsse über solche Umlagen findet Artikel 3 Absatz 3, 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 Anwendung. 3) Eine Synodalkasse für die Einnahme und Verwendung der ausgeschriebenen Umlagen zu errichten. Zur Uebertragung der in diesem Gesetze den Provinzialsynoden zugestandenen Rechte auf die demnächst zu bildende Provinzialsynode Berlin bedarf es eines Staatsgesetzes.

Prof. Beseler beantragt in Nr. 2 statt „fünf Procent" „drei Procent" zu setzen; sowie statt „der Genehmigung der Minister der geistlichen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern", zu sagen: „der Genehmigung des Staatsministeriums". (Die Fassung des Artikel 8 nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses hatte an Stelle der Nr. 2 dieses Beseler'schen Antrages die Worte „der Genehmigung durch Staatsgesetz".)

Ministerialdirector Dr. Förster: Man kann darüber streiten, ob der Satz von 3 oder 5 Procent der angemessenere oder richtigere sei. Sehr wahrscheinlich ist allerdings, daß der Satz von 3 Procent ein zu niedriger sein wird, ja, daß man selbst mit 5 Prozent nicht alle wünschenswerthen Bedürfnisse wird befriedigen können. Wünschenswerth wäre es daher, wenn wir den höheren Satz von 5 Procent in diesem Gesetz festhalten können; doch stellt die Regierung die Entscheidung dieser Frage dem Ermessen des Hauses anheim. Auf einen Punkt aber legt die Regierung ein besonderes hohes Gewicht und muß dringend wünschen, daß hierin die Beschlüsse des Abgeordnetenhauses beibehalten, das ist die Bestimmung, daß, wenn dieser Procentsatz überschritten wird, dies nur mit staatsgesetzlicher Genehmigung geschehen kann. Es hieße das Zustandekommen ernstlich gefährden, wenn in diesem Punkt die Commissionsbeschlüsse angenommen würden. Die Staatsgesetzgebung muß hier nothwendig eingreifen. Es handelt sich hier ja keineswegs um unbedeutende Gegenstände. In Artikel 16 ist bestimmt, daß die staatsgesetzliche Genehmigung erforderlich ist bei allen landes- oder provinzialkirchlichen Steuerumlagen, die den betreffenden Procentsatz überschreiten. Nun ist aber eine Kirchensteuer, die über ganz Berlin geht, in ihrer Wirkung vollkommen gleich zu achten einer provinziellen Kirchensteuer. Es wäre also ein thatsächlicher Widerspruch gegen den Inhalt des Artikel 16, wenn hier nicht eine analoge Bestimmung angenommen würde.

Professor Beseler: Den Ausführungen des Regierungscommissars habe ich nur in Bezug auf den ersten Theil meines Antrages hinzuzufügen, daß bei dem von der Commission beantragten höheren Maximum des Procentsatzes die begründete Befürchtung besteht, daß die freiwilligen Liebesgaben für die Kirche zurückgehen und die Versuchung zum Austritt aus der Kirche in hohem Maße verstärkt werden wird.

v. Kleist-Retzow: Der historische Grund, weshalb man die Besteuerungs-Bestimmung in diesen Artikel aufgenommen, ist die erfahrungsmäßige Thatsache, daß die Erfüllung kirchlicher Bedürfnisse durch Besteuerungsumlagen sehr häufig an dem Widerspruch einzelner Parochien scheitert. Eine hinlängliche Deckung der Bedürfnisse wird aber entschieden ausgeschlossen und damit der ganze Zweck dieser Bestimmung illusorisch gemacht, wenn das Maximum dieser Besteuerung nicht mindestens 5 Procent beträgt. Was die Frage betrifft, wer über die Ueberschreitung dieses Satzes zu entscheiden habe, so kann diese Instanz nimmermehr die Landesvertretung sein, eine legislatorische Körperschaft, die ihrer Natur nach über die Frage, ob nothwendige kirchliche Bedürfnisse zu befriedigen sind oder nicht, gar kein Urtheil hat. Es kann diese Aufgabe vielmehr allein von einer Verwaltungsbehörde gelöst werden und am zweckmäßigsten von den drei Ministern, welche die Commission vorschlägt.

Auch v. Senfft-Pilsach ist gleichfalls der Ansicht, daß es unmöglich sein werde, mit einem Satze unter 5 Procent auszukommen, er fürchtet andernfalls eine erhebliche Schädigung der evangelischen Kirche.

Ministerial-Director Dr. Förster weist Herrn v. Kleist-Retzow gegenüber darauf hin, daß bisher die einzelnen Kirchen-Gemeinden schon die Befugniß hatten, für sich zu kirchlichen Zwecken Umlagen auszuschreiben, der historische Grund des Art. 8 liege also nicht darin, daß die Ausführung kirchlicher Zwecke häufig durch den Widerspruch fremder, selbst begüterter Gemeinden unmöglich werde. General-Staatsanwalt Weber bestreitet diese angebliche Befugniß der Gemeinden, erkennt ebenso auch eine rechtliche Nothwendigkeit nicht an, daß eine Erhöhung des gesetzlichen Maximalprocentsatzes für die Umlagen nur durch Staatsgesetz erfolgen dürfe.

Graf zur Lippe leugnet diese Nothwendigkeit ebenfalls und empfiehlt, dem Antrag Beseler entsprechend, die Genehmigung solcher Umlagen durch das Staatsministerium vorzuschreiben. Graf Krassow tritt diesem Vorschlage bei, zumal die beiden Häuser des Landtages, denen nach den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses diese Aufgabe zufalle, schon genügend mit Arbeiten belastet seien und für sie ebenso wie für die Engländer der Satz gelte: time is money.

Nach kurzem Vortrage des Berichterstatters wird hierauf der Antrag Beseler in seinen beiden Theilen (der erstere anstatt „fünf" Procent „drei" Procent zu setzen, bei Zählung mit 41 gegen 37 Stimmen) angenommen, und Art. 8 in der demgemäß modificirten Fassung der Commissionsbeschlüsse genehmigt.

Art. 9 lautet in der Commissionsfassung:

In anderen Ortschaften, die mehrere unter einem gemeinsamen Pfarramt nicht verbundene Parochien umfassen, können die im Artikel 8 bezeichneten Zwecke auf den Antrag aller oder der Mehrheit der Parochien im Sinne des Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1874 für gemeinsame Angelegenheiten durch das Consistorium erklärt werden. Beim Widerspruch der Vertretung auch nur einer Parochie kann dies nur unter Zustimmung der Provinzialsynode geschehen.

(Das Abgeordnetenhaus hatte folgende Fassung beschlossen: In anderen Ortschaften können die in Artikel 8 bezeichneten Zwecke auf den übereinstimmenden Antrag der Vertretung aller oder mehrerer Parochien derselben Ortschaft im Sinne des Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Mai 1875 für gemeinsame Angelegenheiten erklärt werden.)

Prof. Beseler beantragt, die Fassung des Abgeordnetenhauses wiederherzustellen; jedoch vor den Worten „für gemeinsame" hinzuzufügen „durch das Consistorium."

Referent v. Goßler: In der Commission sei mehrfach befürwortet worden, für die Mißstände, die sich in vielen großen Städten vorfänden, in ähnlicher Weise Abhilfe zu schaffen, wie dies durch Art. 8 für Berlin geschehen sei. Es wurde hervorgehoben, daß es unmöglich sei, in einem Theile der Stadt Umlagen zu erheben, in einem anderen nicht. Es sei dafür auch der weitergehende kirchliche Gesichtspunkte geltend zu machen, daß dem Magistrat gegenüber zur Berathung und Beschlußnahme über gemeinsame kirchliche Angelegenheiten eine geeinigte Vertretung aller Kirchengemeinden der Stadt, eine Repräsentation der Gesammt-Gemeinde geschaffen werden müsse. Wenn aber hierzu die Uebereinstimmung aller oder der mehreren Parochien nöthig und der unberechtigte Widerspruch nicht durch Beschluß der Majorität unter Zustimmung der Provinzial-Synode oder des Provinzialsynodal-Vorstandes zu brechen sein solle, dann sei die Bestimmung ohne jeden praktischen Werth. Dafür sprächen auch im Prinzip die Vorschriften der §§ 2 und 57 der Synodalordnung; die concreten Verhältnisse, die Gründe der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit müßten hier allein die Basis der Entscheidung bilden. Aus diesen Erwägungen sei die jetzige Fassung des Artikel 9 entsprungen.

Oberbürgermeister v. Voß unterstützt dringend die Beschlüsse der Commission, da die entgegengesetzten des Abgeordnetenhauses lediglich die Verhältnisse Berlins im Auge hätten und auf andere Gemeinden, beispielsweise auf seine Vaterstadt Halle in keiner Weise paßten.

Prof. Dr. Beseler: Nach der Commissionsfassung würde man eine Parochialgemeinde zwingen können, für Zwecke, die ihr nicht mit einer anderen Gemeinde gemeinsam sind, ihr Vermögen herzugeben. Man hält dies aus Nützlichkeitsrücksichten für geboten; aber ich kann nicht zugeben, daß aus solchen Gründen die Privatrechte einer natürlichen oder juristischen Person — wie die Kirchengemeinde ist — verletzt werden. Ich muß Sie deshalb bitten, dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses, und zwar mit dem von mir beantragten Zusatze „durch das Consistorium" zuzustimmen. Dieser Zusatz ist durchaus nicht unwirksam, da durch ihn den Beschlüssen der Parochie eine höhere Genehmigung gegeben wird.

Ministerialdirector Dr. Förster: Ich bitte Sie, das Amendement des Dr. Beseler anzunehmen, obgleich ich seinen Deductionen nicht nach jeder Richtung hin beitreten kann, die Einführung eines Zwangsrechts ist nur dann zu gestatten, wenn ein Nothstand vorliegt. Dafür soll aber dieser Artikel keine Vorsorge treffen, denn auch ohne einen solchen können sich von 5 Gemeinden leicht drei zur Befriedigung gemeinsamer Bedürfnisse vereinigen. Ich halte es für das allein Richtige, dem Beschlusse des Abgeordnetenhauses beizustimmen und die Commissionsfassung abzulehnen.

Professor Dr. Schulze: Ich muß doch erklären, daß der Paragraph in der Fassung des Abgeordnetenhauses mir nicht für alle Verhältnisse ausreichend erscheint. In Breslau ist es beispielsweise dringend erwünscht, daß selbst gegen den Widerspruch einer einzelnen Gemeinde zum öffentlichen Wohle der Gesammtvertretung ein Besteuerungsrecht nach allgemeinen Grundsätzen gegeben werde. Es handelt sich hier durchaus nicht um einen Eingriff in das Privatrecht oder in die Vermögensrechte der Kirche, sondern um das öffentliche Recht einer Kirchensteuer. Und dies scheint mir der Commissionsantrag besser zu ordnen. Jetzt, wo wir daran arbeiten, unsere Kirchenverfassung organisch aufzubauen, da muß auch der höhere kirchliche Körper im Interesse der Gesammtvertretung eine höhere Autonomie aufstellen können. Ich bitte Sie daher, dem Commissionsantrage ihre Zustimmung zu geben.

In namentlicher Abstimmung wird hierauf mit 46 gegen 44 Stimmen Art. 9 in der Fassung der Commissionsvorschläge angenommen.

Art. 10—12 werden ohne Debatte angenommen.

In Art. 13 lautet Absatz 2 abweichend von den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses: „Bevor ein von einer Provinzialsynode oder von der Generalsynode beschlossenes Gesetz dem Könige zur Sanction vorgelegt wird, ist durch eine Erklärung des Staatsministeriums festzustellen, daß gegen das Gesetz von Staats wegen Nichts zu erinnern ist. In der Verkündigungsformel ist diese Feststellung zu erwähnen.

Graf York v. Wartenburg: statt der Worte „daß gegen das Gesetz von Staatswegen nichts zu erinnern ist", zu setzen: daß das Gesetz gegen die Rechtsordnung des Staates nicht verstößt.

Berichterstatter v. Goßler empfiehlt die Fassung der Commission.

Graf York: Ich habe gegen das Princip der Prävention, das der § 13 ausspricht, nichts zu erinnern. Aber ich finde die Bestimmung, daß gegen das Gesetz „von Staatswegen nichts zu erinnern sei", zu unbestimmt. Mein Amendement präcisirt, worauf es ankommen soll. Der Ausdruck „von Staatswegen" giebt keine Garantie, daß nicht die Staatsminister in innerlich kirchliche Dinge sich einmischen oder willkürliche Beschlüsse fassen und nur, wenn sie selbstständig, wenn sie frei ist, kann unsere Kirche die schweren Hindernisse der jetzigen Lage überwinden. Mein Amendement stellt sich so zu sagen unter das Gesetz. Es bindet den Widerspruch des Ministers an „den Complex Gesetze und gesetzliche Verordnungen".

Ministerialdirector Dr. Förster: Die Staatsregierung ist mit dem Amendement York nicht einverstanden, sie findet seine Definition des Ausdrucks „Rechtsordnung" nicht richtig und legt, abgesehen davon, auch darauf Gewicht, daß sie kirchliche Gesetze unter Umständen auch dann müsse zurückweisen dürfen, wenn sie nicht gegen Gesetze oder gesetzliche Verordnungen verstoße. Die Generalsynode selbst erklärte sich mit der Fassung „von Staatswegen" einverstanden.

v. Kleist-Retzow: Der Art. 13 ist derjenige, der die Kirche am meisten schädigt. Ich bitte wenigstens in seiner Fassung vorsichtig zu sein. Der Artikel verhindert, daß die Wünsche der Synode zu Sr. Majestät dem Könige gelangen. Der Conflict zwischen Kirche und Staat wird immer lediglich vom Staatsministerium zum Austrage gebracht werden; sein Wille ist immer entscheidend. Das ist das Verletzende für die Kirche, für den König. Wollen Sie die Beruhigung der Kirche, so nehmen Sie den Artikel in der Fassung der Regierungsvorlage an. Jedenfalls aber ist es wohl richtiger, an die

Stelle des Staatsministeriums die des Cultusministers allein zu setzen. v. Kleist-Retzow beantragt demnach die Wiederherstellung der Regierungsvorlage zu Artikel 13.

Cultusminister Falk: Ich muß die dringende Bitte an das Haus richten, den Anträgen ihrer Commission beizutreten und die gestellten Amendements abzulehnen. In Bezug auf den Antrag York habe ich den Ausführungen des Regierungscommissars nichts hinzuzufügen, zu wiederholen bleibt mir nur, daß der Ausdruck „Rechtsordnung des Staates" nichts klar macht, sondern nur verdunkelt. Was das Amendement Kleist betrifft, so kann ich im Anschluß an meine gestrigen Ausführungen nur nochmals hervorheben, daß es im Abgeordnetenhause wesentlich zwei Punkte waren, welche den Mitgliedern ihre Zustimmung zu dem ganzen Gesetze überhaupt nur möglich machten, das ist dieser Art. 13, sodann Art. 16, dessen Wiederherstellung Herr Beseler beantragt, und ich habe die volle Ueberzeugung, daß dieser Standpunkt vom Abgeordnetenhause nicht verlassen werden wird. Ich sollte daher glauben, daß Sie, m. H., alle Ursache haben, nicht einer Fassung den Vorzug zu geben, welche eine wesentliche Aenderung des Art. 13 enthält, und damit das Zustandekommen des ganzen Gesetzes auf das schwerste gefährden würde. Ich habe allerdings anzuerkennen, daß auch zwischen den Vorschlägen Ihrer Commission und dem Beschluß des Abgeordnetenhauses noch Differenzen bestehen. Diese sind aber durchaus nicht sachlicher Natur, sondern zurückzuführen auf ein größeres Maß von Urbanität, welches Ihrer Commission zu eigen war im Vergleich zu den Vorschlägen des Abgeordnetenhauses; ich meine nämlich Urbanität gegen den Oberkirchenrath. Ich selbst habe damals im Abgeordnetenhause die Worte: „darf nicht" als etwas rauh bezeichnet. Diese allein sind hier beseitigt, und eine solche Differenz scheint mir keine zu sein, an der die Annahme des Gesetzes scheitern könnte.

Berichterst. v. Goßler: Ich kann nicht zugeben, daß es für die Kirche kränkend sei, wenn man vor der Sanction ihrer Verordnungen durch den König erst die Erklärung verlangt, daß von Staatswegen Nichts dagegen zu erinnern sei. Herr v. Kleist steht offenbar in seinem Urtheile auf einem von dem meinigen ganz verschiedenen Standpunkte zu dem Begriffe der „Kirche." Das Amendement York bringt keine größere Klarheit, als der Ausdruck „von Staats wegen."

Unter Ablehnung der Amendements York und v. Kleist wird darauf Artikel 13 in der Fassung der Commission mit erheblicher Majorität angenommen.

Artikel 15 lautet in der Commissionsfassung, abweichend von den Beschlüssen des Abgeordnetenhauses: Die königliche Verordnung über vorläufige Feststellung des Vertheilungsmaßstabes (§ 14 Absatz 2) ist von den Ministern der geistlichen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern gegenzuzeichnen.

Geheimrath Dr. Beseler beantragt, statt „von den Ministern der geistlichen Angelegenheiten, der Finanzen und des Innern zu setzen: „von dem Staatsministerium." Das Haus tritt ohne Debatte diesem Antrage bei.

Art. 16, der von dem Umfange und von den Grenzen des kirchlichen Besteuerungsrechtes handelt, ist von der Commission gestrichen worden. Der Inhalt dieser wesentlichsten der von der letzteren vorgenommenen Abänderungen ist bereits in unserem gestrigen Bericht über die Generaldebatte ausführlich charakterisirt und enthalten wir uns deshalb der Wiedergabe des Wortlauts des Art. 16, dessen Wiederherstellung in der Fassung der Abgeordnetenhausbeschlüsse Prof. Beseler beantragt hat. In diesem Sinne spricht zunächst Oberbürgermeister Bredt (Barmen), der durch Beispiele aus seinen heimischen evangelischen Gemeinden und an der Höhe der dort erhobenen kirchlichen Umlagen die Nothwendigkeit einer Schranke des Besteuerungsrechts und einer staatlichen Oberaufsicht nachzuweisen sucht. — von Kleist-Retzow verbleibt dabei, die Aufrechterhaltung des Artikels 16 sei ein Mißtrauensvotum gegenüber der evangelischen Kirche. Einem Mißbrauch der Besteuerungsbefugniß sei hinreichend durch die soeben angenommenen Artikel 13 und 14 vorgebeugt, da danach das Staatsministerium ohnehin den Beschluß, auf Grund dessen die Umlagen aufgelegt werden, gutzuheißen und zu prüfen habe. — Cultusminister Dr. Falk tritt entschieden für das Amendement ein; die Enthaltsamkeit und das Entgegenkommen, welches er dem Abgeordnetenhause nachgerühmt, beruhten zum größten Theil in dem Vertrauen auf die durch Art. 16 gezogene Schranke. Mit dem Wegfall derselben müsse jede Aussicht schwinden, das Gesetz zu Stande zu bringen. — Prof. Dr. Beseler hält ebenfalls die Vorlage ohne den Artikel 16 für unannehmbar, weil das uneingeschränkte Besteuerungsrecht der Synoden ein Eingriff in die Competenz der Landesvertretung sei. — Der Referent stellt Angesichts der Thatsache, daß in der Commission 5 Mitglieder für und 5 gegen den Art. 16 gestimmt hätten, dem Hause die Beschlußfassung anheim. Dasselbe stellt den Art. 16 wieder her.

Die Art. 17—23 werden ohne Debatte genehmigt.

Im § 24 war der Grundsatz ausgesprochen, daß den Organen der Landeskirche eine Mitwirkung bei Besetzung der evangelisch-theologischen Professuren nicht zustehe. Die Herrenhaus-Commission hat diesen Artikel gestrichen, dessen Wiederherstellung Prof. Dr. Beseler mit der Modification beantragt hat, statt „Mitwirkung" ein „Recht der Mitwirkung" zu setzen. Der Antragsteller theilt die Befürchtung nicht, daß die Staatsbehörden in irgend welcher Weise tendenziös bei der Anstellung der theologischen Professoren verfahren könnten. Die Erfahrung hat das Gegentheil gelehrt, vielmehr sind stets bewährte Theologen der allerverschiedensten Richtungen berufen worden. So wenig wie ein starr orthodoxer Gelehrter eine Gefahr für die kirchliche Lehre sei, so wenig könne er es für gefährlich erachten, wenn junge Theologen einen protestantisch-vereinlichen Professor hören; weshalb er auch die jüngste Verunglimpfung des Protestantenvereins aus dem Munde des Freiherrn v. Maltzahn nur ungern vernommen habe.

Graf v. Krassow vindicirt den Organen der evangelischen Kirche dasselbe Recht der Mitwirkung, welches den Bischöfen bei der Besetzung der kath. Professuren eingeräumt sei und v. Kleist-Retzow würde in einem Protestantenvereinler auf einem akadem. Lehrerstuhl die größte Gefahr für die Kirche erblicken, wenn die Erfahrung nicht bereits gelehrt hätte, daß die sog. liberalen Theologen vor leeren Bänken lesen und unsere Studirenden lieber nach Leipzig und Erlangen gehen, ehe sie sich entschließen, die jetzt an die preußischen Universitäten berufenen Männer zu hören. — Graf v. Itzenplitz und Ref. v. Goßler sind gegen den Antrag Beseler, weil sein Gegenstand gar nicht in das Gesetz gehöre. — Der Antrag Beseler wird abgelehnt, es bleibt daher bei der Streichung des Art. 24.

In Art. 25, welcher die Fälle aufzählt, in denen die Beschlüsse der kirchlichen Organe der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde bedürfen, hat die Commission unter Nr. 7 folgende Fassung beschlossen: 7) bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung allgemeiner Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, welche über den Bezirk einer Parochialgemeinde hinausgehen, unbeschadet des Artikel 10 Nr. 4.

In der Fassung der Abgeordnetenhausbeschlüsse lautet die Nr. 7: bei der Ausschreibung, Veranstaltung oder Abhaltung von Sammlungen außerhalb der Kirchengebäude, unbeschadet des Artikel 10 Nr. 4.

Professor Beseler beantragt Wiederherstellung der Fassung der Abgeordnetenhausbeschlüsse; und wird dieser Antrag, nachdem ihn der Regierungscommissar dringend befürwortet, vom Hause angenommen.

Die übrigen Paragraphen des Gesetzes werden nach den Beschlüssen der Commission angenommen. (Unter diesen enthält nur § 28 eine — nicht principielle — Zusatzänderung zu der Fassung der Abgeordnetenhausbeschlüsse.) — Sodann wird das ganze Gesetz in der beschlossenen Fassung in namentlicher Abstimmung mit 64 gegen 25 Stimmen angenommen.

Schließlich beantragt die Commission folgende Resolution: das Herrenhaus wolle beschließen, die Erwartung auszusprechen, daß die königliche Staatsregierung mit Rücksicht auf die den Staatskassen zufließenden Einnahmen aus früheren Kirchengütern, von der neuen Organisation der evangelischen Kirche Veranlassung nehmen werde, derselben eine entsprechende Dotation zu verschaffen, und bis dahin, daß dies geschehen, die durch diese Organisation entstehenden Kosten auf den Staatshaushalt zu bringen.

Nachdem der Regierungscommissar sich gegen die Resolution ausgesprochen, Herr v. Kleist ihre Annahme dringend empfohlen, wird dieselbe vom Hause abgelehnt.

Schluß 5 Uhr. Nächste Sitzung Mittwoch 11 Uhr. (Diöcesangesetz, Eisenbahnvorlagen, Petitionen.)

Berlin, 23. Mai. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Director der National-Galerie in Berlin, Dr. phil. Jordan, den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; dem Ober-Regierungs-Rath Hintzke zu Königsberg i. Pr. den Königlichen Kronen-Orden zweiter Klasse; dem Haupt-Steueramts-Rendanten, Rechnungs-Rath Küsell zu Prenzlau, dem Steuer-Receptor, früheren Elbzollverwalter Ludowicg zu Bramsche im Kreise Bersenbrück, und dem Kirchspielvogt Mielck zu Neumünster im Kreise Kiel den Königlichen Kronen-Orden vierter Klasse; sowie dem Schullehrer Werner zu Rogalwalde im Kreise Darkehmen das Allgemeine Ehrenzeichen verliehen.

Se. Majestät der König hat den Advocaten Dr. jur. Eysen in Frankfurt a. M. zum Transcriptions- und Hypothekenbuchführer ernannt.

Am katholischen Gymnasium zu Glogau ist dem Director Menge das Prädicat „Professor" und dem ordentlichen Lehrer Dr. Robert Scholz das Prädicat „Oberlehrer" beigelegt worden. — Der practische Arzt, Stabsarzt a. D. Dr. Hirschberg zu Posen ist zum Kreiswundarzt des Kreises Posen ernannt worden.

Berlin, 23. Mai. [Se. Majestät der Kaiser und König] besichtigte von heute früh 9¾ Uhr ab auf dem Bornstädter Felde bei Potsdam die combinirte 1. Garde-Infanterie-Brigade, verweilten alsdann auf Schloß Babelsberg und kehrten mittelst Extrazuges um 2 Uhr nach Berlin zurück. Von 3 Uhr ab ließen Se. Majestät Sich durch den Chef des Militär-Cabinets, General-Major von Albedyll, Vortrag halten. (Reichsanz.)

⊙ **Berlin**, 23. Mai. [Die Conferenzen. — Das Herrenhaus. — Camphausen.] Die Mittheilungen, welche Graf Andrassy vor den Delegationen über die Berliner Conferenzen gemacht hat, bestätigen vollkommen, was über das Wesen und die Bedeutung derselben diesseits, besonders auch in der „Prov.-Corresp." gesagt worden ist. Die Hauptbürgschaft für den Frieden bietet aber die feste Einigung der drei Kaisermächte und der Wille zur Verständigung „von Fall zu Fall." Im Uebrigen konnte auch die Erklärung Andrassy's viel Positives über den Inhalt der Conferenzen nicht bringen, da, wie schon gemeldet worden, die Theilnehmer an denselben vorläufiges Stillschweigen darüber bewahren wollen. Interessant ist jedoch noch die Hoffnung Andrassy's, daß England auch noch schließlich den Beschlüssen beitreten werde; zur Zeit ist von einer definitiven Entscheidung Englands noch nichts bekannt. — Das Herrenhaus hofft die jetzt vorliegenden Arbeiten heute und morgen zu erledigen und will dann bis zum 10. Juni seine Sitzungen aussetzen; alsdann wird zunächst die Vorlage wegen Lauenburg's zur Verhandlung gelangen. Wenn inzwischen das Competenzgesetz und die Städteordnung im Abgeordnetenhause zum Abschluß kommen, dann dürften die betreffenden Commissionen des Herrenhauses den Bericht für's Plenum in der Zwischenzeit vorbereiten, so daß das Herrenhaus sämmtliche Vorlagen in der zweiten Woche nach Pfingsten zu erledigen im Stande sein wird. Der Schluß der Session wird dann von der Zeit abhängen, die etwa noch durch ein Zurückkehren der Vorlagen an das Abgeordnetenhaus in Anspruch genommen werden wird. — In Bezug auf die Camphausen'sche Angelegenheit war es von vornherein zweifelhaft, ob die Meldung von einem formellen Demissionsgesuche thatsächlich begründet sei. Der „Reichs- und Staats-Anzeiger" veröffentlicht jetzt ein bestimmtes Dementi des bezüglichen Gerüchtes; gleichzeitig wird alles, was sich daran an Combinationen geknüpft hat, als irrthümlich bezeichnet. In der That war an einigen Stellen eine ganze Mythenbildung in Bezug auf das angebliche Demissionsgesuch und seine Ursachen entstanden. Die Zurückweisung dürfte sich vorzüglich auf alle Angaben über Differenzen in Bezug auf die Handelspolitik und wirthschaftliche Fragen beziehen, nicht minder auf die Lesart, welche als Ausgangspunkt der Erörterungen den Wunsch des Reichskanzlers bezeichnet, sich von dem Präsidium des Staatsministeriums zurückzuziehen.

Posen, 23. Mai. [Zu der heutigen Feier] des 50jähr. Dienst-Jubiläums des Generals von Kirchbach übersandten Se. Majestät der Kaiser, Se. k. k. Hoheit der Kronprinz und der König von Sachsen ihre Glückwünsche.

Köln, 22. Mai. [Das erzbischöfliche Generalvicariat] hat eine vierteljährige Kirchencollecte „für die nothleidenden (gesperrten) Geistlichen der Erzdiöcese" angeordnet. Die bis jetzt aufgebrachten Mittel scheinen nicht sehr bedeutend zu sein; wenigstens klagen viele Gesperrte über die spärlich bemessene Entschädigung, die sie erhalten. Für den Fall der Amtsentsetzung des Erzbischofs Melchers werden die Landdechanten „quasi-bischöfliche Jurisdiction erhalten", d. h. durch den Papst ermächtigt werden, die Dispensationen, Vollmachten u. s. w. zu ertheilen, welche nach dem gemeinen Rechte von den Bischöfen ertheilt werden. Ein ähnliches Arrangement ist bekanntlich bereits in der Paderborner Diöcese getroffen.

Provinzial-Zeitung.

* **Breslau**, 24. Mai. [Wahl.] In Bezug auf die Wahl zum Reichstage berichtet unser Correspondent in Hirschberg unterm 23. Mai, Abends 9½ Uhr, daß in 18 Ortschaften Herr von Bunsen 3069, Herr von Küster 459 Stimmen erhalten habe.

[Die Betheiligung der Volksschullehrer an Vereinen] betreffend, veröffentlicht das „Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen" (April-Heft) folgende Verfügung der Regierung zu Oppeln:

„Oppeln, den 8. Februar 1876.

Wir finden uns veranlaßt, unsere Circularverfügung vom 11. April 1872 (Schulverordnungen III. S. 9. 10), betreffend die Betheiligung der Volksschullehrer an Vereinen in Erinnerung zu bringen. Die Betheiligung an Vereinen, in denen offen oder geheim ein den Landesgesetzen oder den zur Ausführung derselben erlassenen Anordnungen der Staatsregierung feindlicher Geist gepflegt wird, wie dies namentlich in vielen Vereinen geschieht, die unter den Namen „Katholischer Volksverein", „Katholischer Gesellenverein" u. s. w. auftreten, ist — wie wir wiederholen — unvereinbar mit den Pflichten des Staatsdieners. Es sind daher event. diejenigen Lehrer, welche an solchen Vereinen sich betheiligen, uns namhaft zu machen, und haben dieselben die geeigneten Disciplinarmaßregeln zu gewärtigen.

Einer Anzeige der Herren Kreisschulinspectoren, welche uns durch Vermittelung der Herren Landräthe einzureichen ist, sehen wir binnen sechs Wochen entgegen.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämmtliche Herren Landräthe und sämmtliche Herren Kreis-Schul-Inspectoren des Bezirks."

---

8 **Breslau**, 24. Mai. [Zum Fall Hofferichter.] In der gestrigen Sitzung der I. Criminal-Deputation gelangte abermals die Sache, betreffend den Fleischergesellen Burghardt, zur Verhandlung. Das ihm zur Last gelegte Vergehen der Urkundenfälschung wäre vollständig bedeutungslos geblieben, wenn nicht durch die bekannte Eidesverweigerung des Standesbeamten Hofferichter der Fall weit über Schlesien hinaus die allgemeine Aufmerksamkeit erregt hätte. — Wie in der ersten Verhandlung fungiren auch diesmal die Herren Stadtgerichtsrath Gäde als Vorsitzender, Stadtgerichtsräthe Hensel und Kern als Beisitzer und Herr Dr. Scheffer als Vertreter der Staatsanwaltschaft. — Nach Verlesung der Anklage, wonach bekanntlich Burghardt den Tod eines unehelichen Kindes anzumelden hatte und dessen Eintragung als „eheliches Kind" bewirkte, wird der Angeklagte gefragt, „ob er sich schuldig bekenne?" In noch renitenterer Weise als früher leugnet Burghardt seine Schuld und behauptet wieder, „er sei gar nicht nach seiner etwaigen Verheirathung gefragt worden." Es wird ihm abermals das Protokoll des Standesamts, welches laut Vermerk und seinem eigenen Geständniß, dem Angeklagten vorgelesen worden ist und dessen Unterschrift trägt, vorgehalten, doch auch hier behauptet Burghardt, „er wisse nicht, was er unterschrieben habe".

Herr Staatsanwalt Dr. Scheffer beantragt zur Information das frühere Zeugniß des Standesbeamten Hofferichter zu verlesen. — Herr Stadtgerichtsrath Gäde constatirt aus den Acten die bekannten Vorgänge, sowie daß nach Auskunft des königlichen Polizei-Präsidiums Herr Hofferichter sich angeblich in Böhmen aufhalte, nach einer späteren amtlichen Angabe speciell in Trautenau seinen Aufenthalt genommen habe. Es konnte demgemäß seine Herbeischaffung nicht bewirkt werden und erfolgt deshalb die Verlesung seiner unbeeideten Aussage. — Herr Hofferichter hat behauptet, daß Burghardt jedenfalls die Angabe seiner Verheirathung gemacht haben muß, weil sonst dies nicht im Protokoll enthalten sein könnte. Doch auch jetzt bestreitet der Angeklagte die Angabe des Zeugen. — Herr Staatsanwalt Dr. Scheffer führt aus, daß nach § 271 des Strafgesetzbuches nur Derjenige bestraft werden kann, der vorsätzlich bewirkt, daß falsche Eintragungen in öffentliche Register erfolgen, es sei im vorliegenden Fall der „Vorsatz" nicht erwiesen und beantrage er deshalb die Freisprechung des Angeklagten. — Nach halbstündiger Berathung verkündet der Herr Vorsitzende den Beschluß des Gerichtshofes, wonach auf „Vertagung der Sache auf unbestimmte Zeit" erkannt werden mußte, weil ein Verzicht auf das Zeugniß des Herrn Hofferichter, der von Amtswegen geladen worden ist Seitens der Anklage nicht zulässig erscheint. Zeuge sei auch nicht gestorben, oder habe dauernden, unbekannten Aufenthalt im Auslande genommen, deshab muß die Verhandlung auf unbestimmte Zeit vertagt werden. Neuer Termin wird angesetzt, sobald Hofferichter nach Breslau kommt. Nach den früheren Vorgängen erscheint eine commissarische Vernehmung desselben auch nicht zweckdienlich, es mußte also mit Rücksicht auf § 21 der Verordnung vom 3. Januar 1849, wie geschehen, beschlossen werden.

ƺ **Görlitz**, 22. Mai. [Zur Tagesgeschichte.] Bekanntlich ist vor Kurzem in Landeshut eine Verbindung von Realschülern entdeckt, und gegen zehn daran betheiligte Schüler die Relegation ausgesprochen worden; im Laufe der Untersuchung hatte sich herausgestellt, daß die Landeshuter Verbindung im Cartelverhältniß mit einer unter hiesigen Realschülern bestehenden Verbindung „Gorlitia" stehe. In Folge einer von Landeshut hierher erstatteten amtlichen Anzeige wurde denn auch in der That die Existenz einer solchen Verbindung constatirt, und die drei Mitglieder derselben, welche noch Schüler der Anstalt waren, mit Verweisung bestraft. — Durch die sehr billigenswerthe Maßregel der Polizei-Verwaltung, den von zwei hiesigen Fleischermeistern beabsichtigten Bau von Privatschlachthäusern in den bewohntesten und belebtesten Stadttheilen (Wilhelmsplatz bez. Klosterplatz) zu untersagen, sind die hiesigen Schlächter dazu gedrängt worden, die Frage der Errichtung eines öffentlichen Schlachthauses aufs Neue in ernste Erwägung zu ziehen. In der deshalb vor einigen Tagen abgehaltenen Innungsversammlung der Fleischermeister ist einstimmig beschlossen worden, die im Jahre 1874 mit dem Magistrat gepflogenen, später fallen gelassenen Unterhandlungen wieder anzubahnen und dem Magistrat jetzt günstigere Bedingungen zu stellen; und zwar beabsichtigt die Innung, den Schlachthof selbst aus eigenen Mitteln zu bauen und deshalb den Magistrat zu ersuchen, ihr die durch das Gesetz vom 18. März 1868 der Stadtcommune zuerkannte Concession abzutreten. In Betreff des Platzes will sich die Innung ganz und gar den Beschlüssen der städtischen Behörden unterwerfen. Unter diesen Verhältnissen ist zu hoffen, daß die Stadt nun bald den schon längst als dringend nothwendig erkannten Schlachthof erhalten wird. — Herr Fabrikbesitzer Dr. Schuchard ist in diesen Tagen zur Welt-Ausstellung nach Philadelphia abgereist, die er mit seinen Fabrikaten (Chemikalien) beschickt hat. Von einer anderweitigen Beschickung oder Bereisung der Ausstellung aus hiesiger Stadt ist noch nichts bekannt geworden. — Major v. Homeyer, der in Folge seiner Reise nach Afrika noch immer sehr leidend ist, weilt augenblicklich zur Kur in Wiesbaden. Die von ihm in Afrika angelegten Sammlungen, namentlich eine entomologische, sollen von großem wissenschaftlichem Werthe sein.

ƺ **Guhrau**, 22. Mai. [Verschiedenes.] In den letzten Nächten der vorigen Woche herrschten so starke Fröste, daß, namentlich in den frühen Morgenstunden des 20. d. Mts., unsere Fluren das getreue Abbild einer vollkommenen Winterlandschaft gewährten. Die verderblichen Wirkungen dieser Kälte haben denn auch Wald, Feld und Garten ihr trauriges Gepräge aufgedrückt; die jungen Triebe namentlich der Erlen, Eichen und Eschen, deren Blätter verkohlten Lappen gleich von den Zweigen herabhängen, wie die eben aufgehenden Kartoffelpflanzen und der größte Theil des Weines sind erfroren. — In diesem Jahre herrscht eine ungewöhnliche Bauthätigkeit in unserer Stadt; außer einem Neubau sind eine Menge größerer Um- und Erweiterungsbauten zu verzeichnen. Sie sind theils durch den Wechsel der Hausbesitzer, theils wohl auch durch Baufälligkeit der Gebäude veranlaßt. — Eben hat sich zum ersten Male ein Fremdling als von nun an ständiger Gast in den städtischen evangelischen Haushaltungen, der Kirchensteuer-Zettel, eingeführt. Er beansprucht pro 1876 auf je eine Mark jährlicher Klassen- resp. Einkommensteuer für sich 10 Pf.

Berlin, 23. Mai. Die Haltung der heutigen Börse wich von der gestrigen Tendenz anfänglich nur wenig ab und war daher, obgleich der Umfang des geschäftlichen Verkehres eine geringere Ausdehnung zeigte, fest zu nennen. Als später jedoch Wiener Depeschen eintrafen, die von dort eine mindestens zweifelhafte Strömung verriethen, machte sich auch hier eine schwankende Haltung geltend, die indeß schließlich wieder einer sich befestigenden Tendenz das Feld räumte. Im Allgemeinen ist übrigens der Deckungsbedarf der eingreifendste Regulator für die Stimmung; die politischen Erwägungen treten ihm gegenüber augenblicklich um so mehr in den Hintergrund, als einschneidige Ereignisse für die nächste Zeit nicht eben in Aussicht zu nehmen sind. Daß die Bestätigung der hohen Dividende für Halberstädter animirend wirkte, darf in Anbetracht der Neuheit eines erfreulichen Factums nicht überraschen; der Cours der genannten Actien hob sich weiterhin um ca. 10 Procent, und kam diese Steigerung der Haltung des gesammten Eisenbahnmarktes noch mehr auch um deswillen zu Gute, als die Fusion der Bergischen und Potsdamer ebenfalls als fast gesichert von der Börse betrachtet wird. Die Prolongationssätze stellten sich folgendermaßen: Es bedangen Deport Credit 1,60 bis 1,80 M., Lombarden 1,10 bis 1,20 M., Franzosen 1,70—2,00 M., Reichsbank ⅛ %, Disconto-Commandit ¾—½ %, Laurahütte ¼—⅓ %, Köln-Mindener ¼ %. Die internationalen Speculationspapiere setzten mit festen Notirungen ein und zogen auch ferner noch im Course an. Als die Haltung ermattete, gingen die Notirungen wieder auf das gestrige Schlußniveau zurück. Oesterr. Nebenbahnen schwach. Die localen Speculationseffecten erfuhren gegen gestern nur unwesentliche Veränderungen. Für Laurahütte zeigt sich ein ziemlich lebhaftes Hausse-Interesse. Disconto-Comm. 111,75, ult. 113—111,50, Dortmunder Union 6,25, Laurah. 59,60, ult. 59,50—59,75—59,25. Die auswärtigen Staatsanleihen schlossen sich der Haltung des internationalen Geschäfts eng an; die Anfangs aufgetretene recht bemerkenswerthe Festigkeit verfiel in der zweiten Börsenstunde einer Abschwächung, die bis zum Schluß andauerte. Die Cours-Bewegung war dem entsprechend denn auch meist in weichender Richtung. Oesterreichische Renten und besonders 1860er Loose nachgebend. Russische Werthe sehr still. Preuß. Fonds betheiligten sich heute mehr am Verkehr, andere deutsche Staatspapiere blieben sehr vernachlässigt. Von einheim. Prioritäten waren Hannov.-Altenbeker, Freib., Potsdam. F., Anhalter u. Stettiner durch rege Umsätze ausgezeichnet, auch fremdländ. Priorit. erfreuten sich einiger Beliebtheit. Auf dem Eisenbahnactienmarkte herrschte auch für die nicht oben schon erwähnten Devisen ziemlich gute Kauflust. Nur Oberschlesische erwiesen sich als matt, leichte Bahnen gingen ziemlich rege um, machten jedoch in der Cours-Entwickelung keine größeren Fortschritte. Bankactien sehr ruhig, Centralbank für Industrie fest und lebhaft, Centralbank für Bauten anziehend, Hannoversche Bank rege, Mecklenb. Hypothek besser, Allgem. Deutsche Handels-Ges. gesucht, Gothaer Grundcredit belebt, Bank für Rheinland matter. Industriepapiere ohne regeres Leben. Gericke wurde zu steigendem Course sehr lebhaft gehandelt, Deutsche Eisenbahnbaugesellschaft anziehend, Oberschles. Eisenbahnbedarf belebt, Görlitzer Eisenbahnbedarf höher, Baltischer Lloyd beliebt, Continental-Pferdebahn gesucht und höher, Dannenberg Kattunfabrik und Germania begehrt, Montanwerthe fanden ziemliche Beachtung, Arenberger, Tarnowitzer, Aplerbecker, König Wilhelm höher, Donnersmarck besser, Gelsenkirchen niedriger, Phönix A. weichend. — Um 2½ Uhr: Schwach. Credit 226½, Lombarden 126, Franzosen 439, Reichsbank 153½, Disconto-Commandit 111¾, Dortmunder Union 6¼, Laurahütte 59½, Köln-Mindener 102⅜, Rheinische 118⅜, Bergische 85¼, Rumänen 19½, 60er Loose 98⅞.

Berlin, 22. Mai. [Berliner Viehmarkt.] Zum Verkauf standen 2316 Rinder, 6067 Schweine 1591 Kälber, 13268 Hammel. In Rindvieh war der Handel früh Morgens flott und die Preise besonders in erster Waare hoch, indeß änderte sich die Stimmung im Verlaufe des Marktes, so daß gegen Ende das Geschäft flau wurde. Man zahlte für 1. Waare M. 57—60, 2. Waare 48—51, 3. Waare 33—36 pro 100 Pfd. Schlachtgewicht. Das Geschäft in Schweinen war der bedeutenden Zufuhr und des sehr geringen Exportes wegen schlecht und Preise, zumal die hiesigen Schlächter sich sehr reservirt hielten, nicht unbedeutend niedriger wie in voriger Woche. Es galt 1. Waare M. 57, 2. Waare 53—54, 3. Waare 49—52 per 100 Pf. Schlachtgewicht. Hammel in guter Waare wurden schnell für Paris und London gekauft, jedoch nicht höher wie am vorigen Montag bezahlt. In geringeren Qualitäten war der Handel ohne Preisveränderung matter. Ganz geringe Qualität fand fast gar keine Verwendung. Bezahlt wurde für prima Qualität M. 24, secunda 18—19 per 45 Pfund Schlachtgewicht. — Kälber wurden bei ganz flauem Geschäft nur zu niedrigen Preisen gehandelt.

Wien, 22. Mai. [Schlachtviehmarkt.] Zum heutigen Markte wurden 1963 Stück ungarische, 1416 Stück galizische und 107 Stück deutsche, zusammen 3486 Stück Ochsen aufgetrieben. Da dieser Auftrieb weit hinter dem täglich steigenden Bedarfe zurückblieb, so gingen die Preise für Prima-Ochsen um 4 fl., für Ochsen von mittelguter und geringer Qualität sogar um 5—6 per metrischen Centner höher. Der Marktverkehr war, wie unter diesen Umständen begreiflich, ein außerordentlich belebter. Wir notirten folgende Preise: Für ungarische Ochsen fl. 53—60, eine Partie Hochprima fl. 61, galizische Ochsen fl. 56—60, deutsche Ochsen, meist für den Export

fl. 56—62, Stiere fl. 51—54 und Prima-Mastbüffel fl. 48—53 per metrischen Centner. Es wurde Alles verkauft und gelang es manchen Käufern nicht, ihren Bedarf vollständig zu decken.

Berliner Börse vom 23. Mai 1876.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3	169,25 bz
do. do.	2 M.	3	168,50 bz
London 1 Lstr. .	3 M.	2	20,36,5 bz
Paris 100 Frcs. .	8 T.	4	80,95 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	6½	264,40 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	6½	268 bz
Wien 100 Fl. . .	8 T.	4½	169,50 bz
do. do.	2 M.	4½	168,60 bz

Fonds- und Geld-Course.

Staats-Anl. 4½ % consol.	4½	104,50 bz
do. 4%ige	4	99,50 bz
Staats-Schuldscheine. .	3½	94,25 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	131,40 B
Berliner Stadt-Oblig.	4½	102,30 bz
Pfandbr.: Berliner	4½	102,10 bz
Pfandbr.: Pommersche	3½	84,60 G
Pfandbr.: Posensche neue. .	4	94,80 bzG
Pfandbr.: Schlesische	3½	85,75 G
Rentenbriefe: Kur- u. Neumärk.	4	97,80 B
Rentenbriefe: Pommersche	4	97,75 bz
Rentenbriefe: Posensche	4	96,90 bz
Rentenbriefe: Preussische	4	97 B
Rentenbriefe: Westfäl. u. Rhein.	4	98,10 G
Rentenbriefe: Sächsische.	4	98,70 bz
Rentenbriefe: Schlesische	4	97,20 bzG
Badische Präm.-Anl. .	4	119,25 bzG
Baierische 4% Anleihe	4	122,50 G
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	109,75 bz

Kurh. 40 Thaler-Loose 256 B
Badische 35 Fl.-Loose 135,50 bz
Braunschw. Präm.-Anleihe 83 B
Oldenburger Loose 135,40 bz

Ducaten 9,54 bz	Fremd. Bkn. 99,85 bz
Sover. 20,37 etbz	einl. i. Leip. — —
Napoleons 16,21 bG	Oest. Bkn. 170 bz
Imperials — —	Russ. Bkn. 269 bz
Dollars 4,18 G	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Obl.	5	102,10 bzG
Unkb. Pfd. d. Pr. Hyp.-B.	4½	99 bzG
do. do.	5	100,20 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,75 bzG
do. do. do.	5	101 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,25 bz
Unkünd. do. (1872)	5	101,50 bzG
do. rückzb. à 110	5	107,40 G
do. do. do.	4½	98,50 bz
Unk. H. d. Pr. Bd.-Crd. B	5	— —
do. III. Em. do.	5	103,38 bzG
Kündb. Hyp. Schuld. do.	5	100 G
Hyp.-Anth. Nord.-G. C. B	5	101,50 bzG
do. do. Pfandbr.	5	101,50 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe . .	5	105 bzG
do. do. II. Em.	5	101,80 G
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	109,10 bz
do. do. II. Em.	5	107,60 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m. 110	5	102,75 bz
do. 4½ do. do. m. 110	4½	96,25 bz
Meininger Präm.-Pfdb.	4	102,10 bz
Oest. Silberpfandbr. .	5½	— —
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	—
Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Ge.	5	87,50 B
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	100,50 B
do. do.	4½	94 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	101,50 bz
do. do. 4½ %	4½	98 bz
Wiener Silberpfandbr.	5½	— —

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente. . . .	4⅕	58,80 bzB
(1./1. 1./7. u. 1./4. 1./10.)		1./4. 1./10. 58,80 b[zB]
do. Papierrente	4⅕	55,80 bz
(1./2. 1./8. u. 1./5. 1./11.)		1./5. 1./11. 55,90 [B]
do. 54er Präm.-Anl. .	4	97 B
do. Lott.-Anl. v. 60.	5	99,20 bzB
do. Credit-Loose . . .	—	306 bzB
do. 64er Loose . . .	—	271,60 bzB
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	182,40 bz
do. do. 1866	5	176,50 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	86,60 bz
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfdb.	5	88,50 etbz
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	85,25 bzB
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	— —
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	68,75 B
Amerik. rückz. p. 1881	6	104,30 G
do. do. 1885	6	101,20 G
do. 5% Anleihe . . .	5	102,40 bzB
Französische Rente . .	5	— —
Ital. neue 5% Anleihe	5	71,50 bz
Ital. Tabak-Oblig. . .	6	101,40 bz
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	70,50 bz
Rumänische Anleihe. .	8	94,50 bz
Türkische Anleihe . . .	5	10,80 bz
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	68,30 etbzB

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 39,20 bz
Türken-Loose 30,60 bz

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II. .	4½	— —
do. III. v. St. 3½ g.	3½	86 bzB
do. do. VI.	4½	98,75 bzB
do. Hess. Nordbahn	5	104 B
Berlin-Görlitz	5	102,50 G
do.	4½	92,50 bz
do. Lit. C. . .	4½	89 bzG
Breslau-Freib. Lit. D.	4½	— —
do. do. E.	4½	— —
do. do. F.	4½	— —
do. do. G.	4½	— —
do. do. H.	4½	— —
do. do. J.	4½	89,50 bzG
do. do. K.	4½	89,50 bzB
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	90,50 G
do. . . Lit. B.	4½	100 B
do. . . . . IV.	4	92,75 bzG
do. . . . . V.	4	— —
Halle-Sorau-Guben . .	5	101 bzG
Hannover-Altenbeken	4½	95,50 bzG
Märkisch-Posener . . .	5	— —
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	97,75 G
do. do. II. Ser.	4	95,50 G
do. do. Obl. I. u. II.	4	98,50 bz
do. do. III. Ser.	4	97 B
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	85,25 G
do. C.	4	— —
do. D.	4	94 B
do. E.	3½	86 bz
do. F.	4½	101,25 bz
do. G.	4½	99,25 G
do. H.	4½	101,50 B
do. . . von 1869	5	104,50 bz
do. von 1873. .	4	— —
do. von 1874. .	4½	98,25 B
do. Brieg-Neisse	4½	97,50 G
do. Cosel-Oderb.	4	92,75 bzG
do. do.	5	104,50 bz
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	99 G
do. do. III. Em.	4½	99 G
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	76,90 G
Ostpreuss. Südbahn . .	5	— —
Rechte-Oder-Ufer-B. .	5	103,75 G
Schlesw. Eisenbahn .	4½	99 G
Chemnitz-Komotau .	5	45 bzG
Dux-Bodenbach. . . .	5	53,75 B
do. II. Emission . .	5	41,30 bz
Prag-Dux.	fr.	23,60 G
Gal. Carl-Ludw.-Bahn.	5	81,75 G
do. do. neue	5	79,25 G
Kaschau-Oderberg. . .	5	58,50 bzG
Ung. Nordostbahn . . .	5	53,60 bzG
Ung. Ostbahn.	5	51,20 G
Lemberg-Czernowitz .	5	66,20 G
do. do. II.	5	65,30 G
do. do. III.	5	56,75 bz
Mährische Grenzbahn	5	62,50 B
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	18,50 G
do. II.	fr.	— —
Kronpr.-Rudolf-Bahn .	5	67,30 bzG
Oesterr.-Französische	3	318 bzB
do. do. II.	3	300,90 B
do. südl. Staatsbahn	3	226,50 bzB
do. neue	3	226,50 bzB
do. Obligationen	5	74,10 bzG
Warschau-Wien II. . .	5	94,50 bzG
do. III. . .	5	91,70 B
do. IV. . .	5	87,25 bz
do. V. . .	5	84,75 bzG

Bank-Discont 3½ pCt.
Lombard-Zinsfuss 4½ pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1874	1875	Zf.	
Aachen-Mastricht.	1	—	4	22,75 bz
Berg.-Märkische . .	3	4	4	85,25 bzG
Berlin-Anhalt . . .	8⅝	8	4	107,50 bzB
Berlin-Dresden . .	5	—	5	25,75 bzG
Berlin-Görlitz . . .	0	0	4	41 bzG
Berlin-Hamburg. .	12⅝	10	4	178 bzG
Berl. Nordbahn . .	0	—	fr.	— —
Berl.-Potsd-Magdb.	1⅝	3	4	84,75 bzG
Berlin-Stettin . . .	8 11/20	9	4	124,25 bzG
Böhm. Westbahn.	5	5	5	76,50 bz
Breslau-Freib. . . .	7½	5⅝	4	79 bz
Cöln-Minden	6 9/20	—	4	102,50 bz
do. Lit. B.	5	5	5	101 bzG
Cuxhaven. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach. B.	0	0	4	9,25 bz
Gal. Carl-Ludw.-B.	8⅝	6	4	81,70 G
Halle-Sorau-Gub.	0	0	4	12,40 bz
Hannover-Altenb.	0	—	4	16,50 bzG
Kaschau-Oderberg	5	—	5	41,50 bz
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	45,50 bzG
Ludwigsh.-Bexb.	9	9	4	177 bzB
Märk.-Posener . . .	0	0	4	22,90 bz
Magdeb.-Halberst.	3	0	4	90 bzG
Magdeb.-Leipzig . .	14	14	4	249,75 bzG
do. Lit. B.	4	4	4	97 bzB
Mainz-Ludwigsh. .	6	6	4	100 bzG
Niederschl.-Märk. .	4	4	4	97,75 G
Oberschl. A.C.D.E.	12	10½	3½	139,50 bz
do. B. . . .	12	10½	3½	129,50 bz
Oesterr.-Fr. St.-B.	8	6½	4	439-39 bz
Oest. Nordwestb.	5	5	5	213 bz
Oest. Südb. (Lomb.)	1⅝	0	4	128-26 bz
Ostpreuss. Südb. .	0	0	4	27,75 bz
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	6½	4	103,60 bz
Reichenberg-Pard.	4½	4½	4½	56 bzB
Rheinische	8	—	4	118,25 bz
do. Lit. B. (4% gar.)	4	4	4	94,25 bzG
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	14,90 bz
Rumän. Eisenbahn	4	—	4	19,50-20 bz
Schweiz Westbahn	0	—	4	17,30 bzG
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101,20 bz
Thüringer Lit. A.	7½	8½	4	120 bzG
Warschau-Wien. .	10	—	4	199 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer . .	4	5	5	83 B
Berliner Nordbahn	0	—	fr.	— —
Breslau-Warschau	0	0	5	— —
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	25 bzB
Hannover-Altenb.	0	0	5	38,25 bzG
Kohlfurt-Falkenb.	2⅝	—	5	47,25 B
Märkisch-Posener	0	3½	5	74,60 bz
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	67,25 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	95 bzG
Ostpr. Südbahn . .	3½	5	5	75 bzG
Pomm. Centralb. .	0	—	fr.	— —
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	6½	5	107,75 bzG
Rumänier	8	8	8	76 bz
Saal-Bahn.	2⅝	0	5	29,25 bz
Weimar-Gera. . . .	5	2½	5	30,50 bzB

Bank-Papiere.

Allg. Deut. Hand.-G.	5	0	6	conv. — —
Anglo Deutsche Bk.	0	3	4	54,50 G
Berl. Kassen-Ver.	19⅕	17,7	4	170,20 G
Berl. Handels-Ges.	7	5	4	85,50 bz
do. Prod.- u. Hdls.-B.	10½	6½	4	83,50 bzG
Braunschw. Bank.	7½	6⅝	4	92,10 bzG
Bresl. Disc.-Bank	4	2	4	63,25 bzG
Bresl. Maklerbank	0	0	4	— —
Bresl. Makl. Ver.-B.	4	4	4	— —
Bresl. Wechslerb.	3½	4	4	66 G
Coburg. Cred.-Bnk.	4½	2½	4	70,25 bzG
Danziger Priv.-Bk.	6	7	4	117,10 G
Darmst. Creditbk.	10	6	4	104 bzG
Darmst. Zettelbk.	6½	5¼	4	95,40 G
Deutsche Bank . .	5	3	4	80 bz
do. Reichsbank	—	—	4½	153,75 bz
do. Hyp.-B. Berlin	7½	7½	4	91,60 bzG
Disc.-Comm.-Anth.	12	7	4	111,75 bz
Genossensch.-Bnk.	6	5½	4	89,75 bz
do. junge	6	5½	4	92,50 B
Gwb. Schuster u. C.	0	0	4	12 B
Goth. Grundcredb.	9	8	4	106,90 etbzG
Hamb. Vereins.-B.	11⅓	9⅘	4	117,25 G
Hannov. Bank. . .	6⅝	6 7/15	4	101,90 bzG
Königsb. Ver.-Bank	5½	5¼	4	81,25 bzG
Lndw.-B. Kwilecki	6⅞	—	4	61 G
Leipz. Cred.-Anst.	9½	7	4	112,75 bzG
Luxemburg. Bank	9	6½	4	100 G
Magdeburger do.	5½	5½	4	104 B
Meininger do.	4	3	4	78,70 B
Moldauer Lds.-Bk.	3	—	4	25 G
Nordd. Bank	10	6¾	4	126,75 bz
Nordd. Grundcr.-B.	9½	9	4	99,75 G
Oberlausitzer Bk.	0	2	4	49 B
Oest. Cred.-Actien	8⅞	5	4	229-27 bz
Posner Prov.-Bank	6	2½	4	98,75 G
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B.	8	8	4	98,70 bzG
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	9½	4	118 bzB
Sächs. Bank.	10½	10	4	129,90 bzG
Sächs. Cred.-Bank	5	5½	4	81 G
Schl. Bank-Verein	6	5	4	83,50 bz
Schl. Vereinsbank	5	4½	4	88 G
Thüringer Bank. .	6	5	4	73 bz
Weimar. Bank. . .	5½	0	4	47 bz
Wiener Unionsb. .	5	2 6/7	4	102 G

(In Liquidation.)

Berliner Bank . . .	0	—	fr.	89 G
Berl. Bankverein	4½	0	fr.	82,50 bz
Berl. Lombard-B.	0	—	fr.	— —
Berl. Prod-Makl.-B.	0	—	fr.	— —
Berl. Wechsler.-B.	0	—	fr.	42 G
Br.-Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	— —
do. Hand. u. Entrep.	0	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	9	—	fr.	96,60 G
Deutsche Unionsb.	3	6	fr.	77 bz
Hannov. Disc.-Bk.	0	8⅕	fr.	87,25 G
Hessische Bank . .	0	—	fr.	55 B
Ndrschl. Cassenv.	0	—	fr.	— —
Ostdeutsche Bank.	6	—	fr.	87 G
Pos. Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	— —
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	52 B
Pr. Wechsler-Bnk.	0	—	fr.	— —
Schl. Centralbank	2	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	4,50 G

Industrie-Papiere.

Berl. Eisenb.-Bd-A.	7½	—	fr.	116,75 B
D. Eisenbahnb.-G.	0	0	4	12 bzG
do. Reichs-u. Co.-E.	4	—	4	69,90 bzG
Märk. Sch. Masch. G.	0	—	4	14 bzG
Nordd. Gummifab.	5½	5	4	53 G
do. Papierfabr.	4	—	4	11,50 G
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	2,50 B
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	18⅔	18	4	127,40 G
Schles. Feuervers.	17	20	4	— —
Donnersmarkhütte	4	—	4	12,75 bzG
Dortm. Union . . .	0	—	4	6,25 bzG
Königs- u. Laurah.	10	—	4	59,60 bzG
Lauchhammer . . .	6	—	4	18 bzB
Marienhütte	7½	—	4	62 bzG
Meritzhütte.	0	—	4	— —
OSchl. Eisenwerke	1	1½	4	11 bzG
Redenhütte	0	—	4	— —
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	11,50 G
Schl. Zinkh.-Actien	7	6	4	82 B
do. St.-Pr.-Act.	7	6	4½	— —
Tarnowitz. Bergb.	0	0	4	37,75 G
Vorwärtshütte . . .	1	—	4	16 B
Baltischer Lloyd .	0	0	4	36,10 G
Bresl. Bierbrauer.	0	0	4	— —
Bresl. E.-Wagenb.	6⅔	6⅔	4	49,50 B
do. ver. Oelfabr.	5	—	4	49,50 G
Erdm. Spinnerei	4	0	4	22,50 G
Görlitz. Eisenb.-B.	2⅝	—	4	40,25 G
Hoffm's Wag. Fabr.	0	—	4	14 B
O.-Schl. Eisenb.-B.	2	0	4	27,90 bzB
Schl. Leinenind. .	7½	—	4	81,50 G
S. Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	— —
do. Porzellan	0	—	4	— —
Schl. Tuchfabrik .	0	—	4	— —
do. Wagenb.-Anst.	0	0	fr	2,75 B [82B ecu]
Schl. Wellw.-Fabr.	0	—	4	28 B
Wilhelmshütte MA.	6	—	4	57,25 B

Telegraphische Depeschen.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Budapest, 23. Mai. Im Subcomite der ungarischen Delegation gab Andrassy analoge Erklärungen über die Orientfrage, wie im Ausschusse der österreichischen Delegation. Er betonte, das einhellige Auftreten der Mächte habe größere Gefahren beschworen. Er will weder eine Occupation, noch einen Congreß, sondern strebe unter Aufrechthaltung des Status quo die Schaffung besserer Zustände und die Sicherung der Nachbargebiete an. In Berlin wurde Angesichts des actuellen Standes der Dinge eine perfecte Einigung erzielt. Das Subcomite votirte einstimmig Andrassy das volle Vertrauen.

London, 23. Mai. Das Unterhaus wird sich vom 1.—5. Juni vertagen.

Christiania, 23. Mai. In der heutigen Sitzung des Stortihng wurde die Aufnahme einer Eisenbahnanleihe im Betrage von 24 Millionen Kronen beschlossen. Dieselbe soll höchstens mit $4^1/_3$ pCt. verzinst werden und die Amortisirung derselben kürzestens in 30 und längstens in 50 Jahren erfolgen.

Newyork, 23. Mai. Der zum Gesandten in London ernannte Pierrepont soll sich demnächst auf seinen Posten begeben, bevor noch die in der Auslieferungfrage geführte diplomatische Correspondenz zum Abschluß gelangt. — Der Reformpartei ist von dem Senator Schurz der Schatzsecretär Bristow als Präsidentschaftscandidat vorgeschlagen worden.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.
(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 23. Mai, Nachm. 2 Uhr. 30 Min. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 204, 42, Pariser Wechsel 80, 97, Wiener Wechsel 169, 35, Böhmische Westbahn 151, Elisabethbahn 121½, Galizier 161⅛, Franzosen*) 219¼, Lombarden*) 63¼, Nordwestbahn 107¾, Silberrente 58¾, Papierrente 55⅝, Russ. Bodencredit 86⅞, Russen 1872 97⅜, Russ. Anleihe — —, Amerikaner de 1885 101⅜, 1860er Loose 98⅞, 1864er Loose 274, 00, Creditact.*) 113¼, Oest. Nationalb. 701, 50, Darmst. Bank 103⅜, Brüsseler Bank —, —, Berliner Bankverein 82½, Frankfurter Wechslerbank 76⅛, Deutsch-österreichische Bank 91, Meininger Bank 78⅝, Hahn'sche Effectenbank —, Reichsbank 153 15/16, Continental —, —, Hess. Ludwigsbahn 100, Oberhessen 72⅞, Ungarische Staatsloose 144, 00, do. Schatzw. alte 84, do. neue 80½, Central-Pacific 92¾, Türken —, Ung. Ostb.-Obl. II. 59⅝. Deutsche Vereinsbank —. Pardubitzer Actien —. Unbelebt. Speculationspapiere matt, Anlagewerthe fest. Privatdiscont 2½ pCt.

Nach Schluß der Börse: Credit-Actien 113¼, Franzosen 219⅜, Lombarden 63¼, 1860er Loose —, Elisabethbahn —, —, Franz-Josefsbahn —, Galizier —, Ungar. Staatsloose —, —. Reichsbank —, Darmst. Bank —.

*) Per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 23. Mai, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 114½, Silberrente 59¼, Creditactien 112¾, Nordwestbahn —, 1860er Loose 99, Franzosen 546, Lombarden 156, Italien. Rente 70½, Vereinsbank 117⅜, Laurahütte 58½, Commerzbank 87¼, do. II. Emission —, —, Provinzial-Disconto —, —, Norddeutsche 127, Anglo-deutsche 54, Internationale Bank 85¼, Amerikaner de 1885 96⅝, Köln-Mindener St.-A. 102, Rheinische Eisenbahn do. 118, Bergisch-Märkische do. 85, Disconto 2½ pCt. — Matt.

Wechselnotirungen: London lang 20, 37 Br., 20, 31 Gld., London kurz 20, 46 Br., 20, 38 Gld., Amsterdam 168, 15 Br., 167, 35 Gld., Wien 168, 00 Br., 166, 00 Gld., Paris 80, 60 Br., 80, 00 Gld., Petersburger Wechsel 264, 50 Br., 262, 50 Gld.

Hamburg, 23. Mai, Nachm. [Getreidemarkt.] Weizen loco höher, auf Termine fest. Roggen loco und auf Termine fest. Weizen pr. Mai 221 Br., 219 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 218 Br., 217 Gd. Roggen pr. Mai 158 Br., 157 Gd., pr. Juli-August pr. 1000 Kilo 159 Br., 158 Gd. Hafer ruhig. Gerste fest. Rüböl still, loco 65, pr. Mai 65, pr. Octbr. pr. 200 Pfd. 64. Spiritus ruhig, pr. Mai 35¾, pr. Juni-Juli 36¼, per Juli-Aug. 37½, per Sept.-Oct. per 100 Liter 100% 38½. Kaffee fest, Umsatz 3000 Sack. Petroleum fest, Standard white loco 12, 25 Br., 12, 10 Gd., per Mai 12, 00 Gd., per August-December 12, 60 Gd. — Wetter: Veränderlich.

Liverpool, 23. Mai, Vormittags. [Baumwolle.] (Anfangsbericht.) Muthmaßlicher Umsatz 5000 Ballen. Matt. Tagesimport 16,000 B., davon 11,000 B. amerikanische.

Liverpool, 23. Mai, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 5000 Ballen, davon für Speculation und Export 1000 Ballen. — Unregelmäßig.

Middl. Orleans 6¼, middl. amerikanische 6 1/16, fair Dhollerah 4⅜, middl. fair Dhollerah 4⅛, good middl. Dhollerah 3⅞, middl. Dhollerah 3⅝, fair Bengal 4, good fair Broach —, new fair Domra 4¼, good fair Domra 4⅝, fair Madras 4, fair Pernam 6½, fair Smyrna 5½, fair Egyptian 6.

Manchester, 23. Mai, Nachmittags. 12r Water Armitage 7½, 12r Water Taylor 7½, 30r Water Micholls 9¼, 30r Water Gidlow 10¼, 30r Water Clayton 11⅜, 40r Mule Mayoll 10, 40r Medio Wilkinson 12, 36r Warpcops Qualität Rowland 10⅞, 40r Double Weston 11½, 60r Double Weston 15¼, Printers 16/16 34/50 8½pfd. 102. — Markt ruhig.

Petersburg, 23. Mai, Nachm. 5 Uhr. [Schluß-Course.] Wechsel auf London 3 Mon. 31 9/16. do. Hamburg 3 Mon. 270⅜. do. Amsterdam 3 Mt. 159¼. do. Paris 3 Mt. 332¾. 1864er Präm.-Anleihe (gestplt.) 216¾. 1866er Präm.-Anleihe (gstplt.) 210¼. ½-Imperials 6, 22. Große Russ. Eisenbahn 164½. Russ. Bodencredit-Pfandbriefe 104½. Privatdiscont 7 %.

Petersburg, 23. Mai, Nachmittags 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 55, 00. Weizen loco 11, 90. Roggen loco 7, 50. Hafer loco 4, 90. Hanf loco —, —. Leinsaat (9 Pud) loco 12, 75. Wetter: —.

Königsberg, 23. Mai, Nachm. 2 Uhr. [Getreidemarkt.] Weizen unverändert, Roggen sich befestigend, loco 121/122pfd. 2000 Pfd. Zollg. 155, 00, pr. Frühj. 152, 50, pr. Mai-Juni 160, 00, pr. Sept.-Oct. —. Gerste beachtet. — Hafer ruhig, inländischer loco per 2000 Pfd. Zollgew. 172, 00, per Frühjahr —, —, per Septbr.-Octbr. 152, 00. — Weiße Erbsen per 2000 Pfd. Zollgewicht 160, 00. — Spiritus pr. 100 Liter loco 100 pCt. 53, 25, per Frühjahr 52, 75, pr. August 53, 75. — Wetter: Trübe.

Danzig, 23. Mai, Nachm. 2 Uhr. [Getreidemarkt.] Weizen flau, Umsatz 320 Tonnen, bunter pr. 2000 Pfd. Zollgew. 208, 00, hellbunter 215, 00 bis 218, 00, hochbunter und glasig 220, 00, per Mai 210, 00, per Juni-Juli 210, 00. — Roggen fest, 120pfd. loco pr. 2000 Pfd. Zollgewicht inländischer 156, 00, pr. Mai 160, 00, per Mai-Juni 160, 00. — Kleine Gerste per 2000 Pfd. Zollgew. 145, 00, große Gerste per 2000 Pfd. Zollgewicht 162, 00. — Weiße Kocherbsen per 2000 Pfd. Zollgewicht loco 170, 00 bis 175, 00. — Hafer per 2000 Pfd. Zollgewicht loco 176, 00. — Spiritus pr. 100 Liter 100% loco 51, 00. — Wetter: —.

Antwerpen, 23. Mai, Nachmitt. 4 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen unverändert. Roggen fest. Hafer stetig. Gerste unverändert.

Antwerpen, 23. Mai, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 28½ bez., 29 Br., pr. Mai 28½ bez., 28¾ Br., pr. Juni 28¾ Br., pr. September 30 bez. und Br., per September-December 30¾ bez., 31 Br. Steigend.

Bremen, 23. Mai, Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standart white loco 11, 70, pr. Juni 11, 80, pr. Juli 11, 90, pr. August-December 12, 70. Fest.

[Moskauer Commerzleihbank.] Wie bereits mitgetheilt, ist an die Angeklagten in der Moskauer Commerzleihbank-Angelegenheit die gerichtliche Citation zum 29. Mai (10. Juni) bereits ergangen. Ueber die Dimensionen dieses Prozesses kann man sich eine Vorstellung machen, wenn man erwägt, daß die 21 Angeklagten von 24 Rechtsanwälten vertheidigt werden; als Zeugen ruft die Staatsanwaltschaft 104, rufen die Angeklagten etwa 50 Personen auf; es werden außerdem von Seiten der letzteren sowohl als des Gerichts Experten zugezogen, die ihr Gutachten über verschiedene die fragliche Angelegenheit betreffenden finanziellen Punkte abgeben sollen. Und dazu die Voluminosität der Anklageacte, die aus vier starken Bänden enggedruckter Schrift besteht. Für die Dauer der Gerichtsverhandlungen sind fünf bis sechs Wochen in Aussicht genommen, doch dürfte, wie aus Moskau geschrieben wird, dieser Zeitraum zur Erledigung des Monstreprozesses sich ungenügend erweisen.

Berlin, 23. Mai. [Productenbericht.] Wesentliche Veränderungen haben die Preise für Roggen heute nicht erfahren, doch war die Haltung eher fest, weil der dringend gewünschte Regen immer noch ausbleibt. Loco war besserer Handel; die Käufer traten mehr hervor.

Weizen loco 198—238 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, gelber — ab Bahn bez., pr. April-Mai 214—214½—213½ M. bez., pr. Mai-Juni 214—214½—213½ M. bez., pr. Juni-Juli 214—214½—213½ M. bez., pr. Juli-August 217—217½—217 M. bez., pr. August-September — M. bez., pr. September-October 218—219—218 Mk. bez. Gekündigt 2000 Ctr. Kündigungspreis 215 Mk. — Roggen loco 158—180 Mk. pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, russ. und poln. 158—161 Mark bez., inländ. 174 bis 177 M. bez., schwedischer — Mark, defect russ. — Mk. ab Bahn bez., pr. Frühjahr 149—160½ Mark bez., pr. Mai-Juni 158½—159½ Mark bez., pr. Juni-Juli 157½—158 Mark bez., per Juli-August 157½ bis 158 M. bez., per August-September — Mark bez., pr. September-Octbr. 160½—161 Mark bez. Gekündigt 7000 Ctr. Kündigungspreis 160 Mark. — Gerste loco 144—183 Mark nach Qualität gefordert. — Hafer loco 150—195 Mark pro 1000 Kilo nach Qualität gefordert, ost- und westpreußischer 166—186 Mark bez., russischer 156—186 Mark bez., pommerscher und mecklenburgischer 187—190 Mark bez., böhmischer — Mark, schwedischer 187—190 Mark ab Bahn bez., pr. Frühjahr 166½ Mark bez., pr. Mai-Juni 166 M. bez., per Juni-Juli 164½—165 M. bez., pr. Juli-August 162½ Mk. bez., pr. September-October 158 Mark bez. u. Br. Gekündigt 7000 Ctr. Kündigungspreis 166 Mark bez. — Erbsen, Kochwaare 184—210 M., Futterwaare 173—183 M. — Weizenmehl pr. 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0: 28,50—27,00 Mark bez., Nr. 0 und 1: 26,00—24,50 M. — Roggenmehl pr. 100 Kilo Br. unversteuert incl. Sack: Nr. 0: 24,00 bis 22,50 M., Nr. 0 und 1: 21,50—20,00 Mark bez. — Roggenmehl pr. 100 Kilo Br. incl. Sack Nr. 0 und 1: April-Mai 21,85—80 Mark bez., pr. Mai-Juni 21,85—80 Mark bez., pr. Juni-Juli 21,85—80 Mark bez., pr. Juli-August 21,90—22—21,95 Mark bez., pr. Aug.-September — M. bez., pr. Sept.-October 22,05—22,20—22,10 M. bez., pr. October-November — Mk. bez. — Gekündigt — Ctnr. — Kündigungspreis — M. — Rüböl per 100 Kilo loco ohne Faß 64,5 M. bez., pr. April-Mai 65,5 M. bez., pr. Mai-Juni 65 M. bez., pr. Juni-Juli 64,8 M. bez., pr. Juli-Aug. — M. bez., pr. Sept.-October 64,5 M. bez. Gekündigt — Ctr. — Kündigungspreis — M. — Leinöl loco — M. — Petroleum loco per 100 Kilo incl. Faß 27,5 M. ab Bahn bez., pr. Mai 24,7 M. bez., pr. September-October 26 Mark Br., pr. April — bez. — Gekündigt 3250 Ctr. — Kündigungspreis 24,9 Mark.

Spiritus loco „ohne Faß" per 10,000 pCt. 49,8—5 M. bez., ab Speicher 49,1—48,8 M. bez., „mit Faß" — M. bez., pr. April-Mai 49,7—2—4 Mark bez., pr. Mai-Juni 49,7—2—4 Mark bez., pr. Juni-Juli 49,7—2—4 Mark bez., pr. Juli-August 50,5—50—50,2 Mark bez., pr. August-September 51,2—50,7—51 Mk. bez., pr. Sept.-October 51,3—1 M. bez., per April — bez. Gekündigt 250,000 Liter. Kündigungspreis 49,4 M.

Breslau, 24. Mai, 9½ Uhr Vorm. Die Stimmung am heutigen Markte war für Getreide sehr fest, bei stärkeren Zufuhren, Preise zum Theil höher.

Weizen in sehr fester Haltung, per 100 Kilogr. schlesischer weißer 17,90 bis 20,20—21,90 Mark, gelber 17,40—19,70—20,60 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen, zu besseren Preisen gut verkäuflich, pr. 100 Kilogr. 15,10 16,10 bis 17,30 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste gut behauptet, per 100 Kilogr. 13,00 bis 15,00—16,00 Mark, weiße 16,50—17,20 Mark.

Hafer gut verkäuflich, per 100 Kilogr. 17,60—18,70 bis 19,60 Mark, feinster über Notiz.

Mais schwach zugeführt, per 100 Kilogr. 11,50—12,30 Mark.

Erbsen gut preishaltend, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen ohne Umsatz, per 100 Kilogr. 14,80—15,80—16,50 Mark.

Lupinen unverändert, per 100 Kilogr. gelbe 10,00 bis 11,50 Mark, blaue 10,00—11,50 Mark.

Wicken blieben vernachlässigt, per 100 Kilogr. 16,80—17,80—18,80 Mk.

Oelsaaten in sehr fester Haltung.

Schlaglein mehr beachtet.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	27	—	25	—	22	25
Winterraps	28	50	27	25	26	50
Winterrübsen	27	25	26	—	25	25
Sommerrübsen	28	50	27	50	26	—
Leindotter	26	—	25	—	24	—

Rapskuchen gut behauptet, pr. 50 Kilogr. 7,30—7,60 Mark, pr. September-October 7,30 Mark.

Kleesamen nominell, rother pr. 50 Kilogr. 50—58—60—63 Mark, weißer pr. 50 Kilogr. 58—60—62—66 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee nominell, pr. 50 Kilogr. 36—39—42 Mark.

Mehl ohne Aenderung, pr. 100 Kilogr. Weizen fein alt 30,50—31,50 Mark, neu 28,25—29,25 Mark, Roggen fein 27,00—27,50 Mark, Hausbacken 25,50—26,50 Mark, Roggen-Futtermehl 9,75—10,75 Mark, Weizenkleie 7,75 bis 8,50 Mark.

Nürnberg, 20. Mai. [Hopfenbericht.] Am heutigen Markt war etwas Nachfrage für bessere Kundschaftswaare, allein es kamen nur wenig Abschlüsse zu Stande, 39 Ballen, meistens Hallertauer zu 65—70 M. und einige Käufe zu 50—56 M. sind bisher angezeigt. Umsatz 80 Ballen. Notirungen lauten: Beste Marktwaare 51—56 M., Secunda do. 45—48 M., gute Gebirgshopfen fehlen 58—65 M., Hallertauer prima 70—78 M., do. secunda 54—64 M., Württemberger prima 66—76 M., Württemberger Mittel 50—60 M. Wolnzach-Auer Siegel gefordert 75—80 M., Posener 54—68 M., Aischgründer 48—54 M., Elsässer 54—66 M., Oberösterreicher 50—60 M.

Wien, 22. Mai. [Die Einnahmen der Karl-Ludwigsbahn] betrugen in der Woche vom 13. bis zum 19. Mai 179,913 Fl., ergaben mithin gegen die entsprechende Woche des Vorjahres eine Mindereinnahme von 54,797 Fl.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Mai 23. 24.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	330''',29	330''',80	330''',68
Luftwärme	+ 16°,1	+ 10°,8	+ 8°,7
Dunstdruck	3''',31	3''',46	3''',16
Dunstsättigung	43 pCt.	68 pCt.	74 pCt.
Wind	SW. 1	W. 2	W. 1
Wetter	wolkig.	trübe.	bedeckt.
Wärme der Oder		7 Uhr Morgens	+ 11°,6.

Breslau, 24. Mai. [Wasserstand.] O.-P. 5 M. 4 Cm. U.-P. — M. 70 Cm.

* **[Deutsche Hausfrauen-Zeitung.]** Organ des Verbandes Deutscher Hausfrauen-Vereine. Herausgegeben von Frau Lina Morgenstern. Die letzte Nummer enthält u. A.: Wer am besten dulden kann, vermag am besten zu handeln. — Das Ei. — Thierschutz und Vegetarianismus. — Nachrichten aus dem Berliner Hausfrauenverein. — Nachrichten aus dem Central-Bureau. — Preisliste des Centralbureaus. — Frauen im öffentlichen Leben. — Zur Anregung.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein. (In Vertretung: Dr. Weis.)
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.